

Korrektionshäuser für „fehlerhafte Geistliche“ Eine „vergessene“ Institution und ihr Beitrag zur „Geschichte des kirchlichen Lebens“*

Von DOMINIK BURKARD

Der Diözesanklerus als Forschungsthema

Die historische Forschung nimmt sich neuerdings verstärkt des „nieder-“ Klerus als einer – trotz oft hervorragender Quellenlage bisher eher vernachlässigten – Personengruppe an, die stets eine zentrale Bedeutung für das kirchliche Leben hatte und hat¹. 1995 erschien im Rahmen der von Erwin Gatz inaugurierten „Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts“ ein eigener Band über den Diözesanklerus². Es sollte „der erste Versuch einer einigermaßen umfassenden Geschichte dieser Personengruppe“ sein³. Das behandelte Spektrum ist breit. In den Blick genommen wurde neben den historischen Entwicklungslinien eine bunte Palette von „Sonderaspekten“⁴.

Die Beiträge zeigen, daß auch bei der Erforschung des Diözesanklerus grundsätzlich verschiedene Wege beschritten werden können.

Auf dem eher „traditionellen“ Weg liegt die Institutionenforschung. Hier wurde in der Vergangenheit Beachtliches geleistet. Insbesondere um die Ausbildungsstätten für Priester, von der Universität bis hin zum Ordinandenseminar, hat sich die Geschichtsschreibung immer wieder angenommen. Verwiesen sei – neben den in den obigen Publikationen erschienenen

* Folgende Archive wurden für diesen Beitrag konsultiert:

DAR Diözesanarchiv Rottenburg
StAL Staatsarchiv Ludwigsburg
HHStA Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HStA Hauptstaatsarchiv Stuttgart

¹ Vor allem E. GATZ hat in jüngster Zeit auf diese Fragestellung aufmerksam gemacht und einige grundlegende Publikationen initiiert. Vgl. DERS., Zur Geschichte des Diözesanklerus in den deutschsprachigen Ländern, in: RQ 88 (1993) 117. Im gleichen Band der RQ finden sich mehrere Aufsätze zu diesem Thema.

² E. GATZ (Hg.), Der Diözesanklerus (= Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. – Die katholische Kirche 4) (Freiburg 1995).

³ GATZ (Anm. 1) 117.

⁴ Aus dem Inhalt: Römische Ausbildung (Germanicum und Germaniker), soziale und geographische Herkunft, Kultur des priesterlichen Alltags, zölibatärer Lebensstil, „Weiterbildung und Kooperation“, Priester als Politiker und Journalisten, Priestervereine.

Studien – lediglich auf die Überblicke von Hegel⁵ und Goldmann⁶ sowie auf den neuen Sammelband „Ausbildungsstätten des Diözesanklerus der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil“, der 1994 erschien⁷. Doch haftet allen diesen institutionsgeschichtlichen Forschungen ein Manko an: Ihr Horizont ist zu sehr auf die vor-priesterliche Phase beschränkt, zur besseren Kenntnis des „Alltagslebens“ der Pfarrer hat diese Forschungsrichtung – verständlicherweise – nicht viel beigetragen.

Diese Lücke versucht der sogenannte sozialgeschichtliche Ansatz, von der französischen Forschung inspiriert, zu schließen. Bei aller Problematik hat diese Forschungsrichtung neue Fragestellungen ermöglicht⁸. Doch bleibt bei der Pointiertheit, mit der von diesem Zweig der historischen Wissenschaft manche These vorgetragen wird, zu fragen, ob die „traditionelle“ Forschung damit überflüssig geworden ist. Immerhin hat *auch sie* schon immer auch „Sozialgeschichte“ betrieben, wenngleich sie weniger ausgeprägt mit statistischen Erkenntnissen arbeitete. Allerdings bleiben gerade letztere defizitär, wenn die Rahmenvorgaben – die eben gerade *nicht* sozialgeschichtlich zu erheben sind – nicht stimmen⁹.

Unberücksichtigt blieben im oben genannten Band über den Diözesanklerus die Erkenntnisse, die die Visitationsforschung¹⁰ liefern kann. Zwar hatten sich die bischöflichen Visitationen des 18. Jahrhunderts vor allem dem Zustand und der Ausstattung der Kirchen und Pfarrhäuser zugewandt, doch lassen sich daraus wichtige Rückschlüsse auf das Alltagsleben der

⁵ E. HEGEL, Die Situation der deutschen Priesterausbildung um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: G. SCHWAIGER (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert (Göttingen 1975) 25-39.

⁶ K. GOLDMANN, Verzeichnis der Hochschulen und hochschulartigen Gebilde sowie ihrer Vorläufer und Planungen in deutschen und deutschsprachigen Gebieten unter besonderer Berücksichtigung ihrer (Haupt-) Matrikeln. – Ein Versuch (Neustadt a. d. Aisch 1967).

⁷ E. GATZ (Hg.), Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischen Konzil (= RQ. Suppl. 49) (Freiburg 1994). – Zur Ergänzung neuerdings: D. BURKARD, „Oase in einer aufklärungsstüchtigen Zeit“? Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg zwischen verspäteter Gegenreformation, Aufklärung und Kirchenreform (= Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 42) (Sigmaringen 1995). – DERS., Katholische Theologie in der Kurpfalz. Zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Heidelberg (1706-1807), in: RoJKG 14 (1995) 37-49.

⁸ Aus der Fülle an Literatur sei lediglich verwiesen auf: J. KOCKA (Hg.), Sozialgeschichte im internationalen Überblick. Ergebnisse und Tendenzen der Forschung (Darmstadt 1989).

⁹ Vgl. am Beispiel unten.

¹⁰ Grundsätzlich: E. W. ZEEDEN / P. TH. LANG, Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 14) (Stuttgart 1984). – P. TH. LANG, Die katholischen Kirchenvisitationen des 18. Jahrhunderts. Der Wandel vom Disziplinierungs- zum Datensammlungsinstrument, in: RQ 83 (1988) 265-295. – Neuerdings auch B. DEGLER-SPENGLER, Kirchenvisitationen in der Schweiz. Zu drei neuen Editionen, in: RoJKG 14 (1995) 239-247.

Pfarrer ziehen. Freilich bleiben die Umriss oft schemenhaft, zumal der den Visitationen zugrundegelegte Fragenkatalog kaum zu ausführlichen Berichten über den Pfarrer „verführte“¹¹. Anders der Fragenkatalog, den der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg den Visitationen zugrundelegen ließ¹².

Im 19. Jahrhundert entstand dann eine neue Quellengattung, die weitere Möglichkeiten schafft, um neue Erkenntnisse über Lebensgewohnheiten, -umstände, Wohn- und Arbeitsbedingungen des Klerus zu erlangen. Solche sind von der systematischen Erschließung der im 19. Jahrhundert reichlich vorhandenen und ausführlichen Pfründbeschreibungen¹³ zu erwarten, die bei der Übergabe einer Pfarrei gemeinschaftlich durch Dekanat und Kamerariat vorzunehmen waren¹⁴. Meines Erachtens liegt hier noch ein weites, nahezu unberücksichtigtes Feld für die Forschung brach.

Die „vergessenen“ Korrektionshäuser

Daß jedoch auch die „traditionelle“ Institutionenforschung noch nicht die Grenzen ihrer Möglichkeiten erreicht hat, zur Erhellung der „sozialen Gruppe“ Diözesanklerus Entscheidendes beizutragen, soll im vorliegenden Beitrag ansatzweise demonstriert werden.

Während man sich bislang stets äußerst angestrengt auf die Ausbildungsstätten künftiger Priester konzentrierte, wurde vergessen, daß es auch eine Art Pendant zum Seminar gab, das sogenannte „Korrektionshaus“¹⁵, das mehr oder weniger selbstverständlich zu jeder Diözese gehörte.

¹¹ Allmählich „dünnte“ sich das Visitationswesen aus; der Informationswert wurde spärlicher. Einen Endpunkt in dieser Entwicklung dürfte die heutige Praxis darstellen. Die „Visitation“ ist dem „Pastoralbesuch des Dekans“ gewichen. Vgl. für die Diözese Rottenburg-Stuttgart: Grundlinien zur Vorbereitung und Durchführung des Pastoralbesuches, in: Kirchliches Amtsblatt 1975, 283 f. (Nr. A 228). Dort heißt es: „Die Auffassung von der Visitation alten Stils als einer Form der Kontrolle, die vornehmlich den Pfarrer betreffe, muß der Erkenntnis weichen, daß es sich beim Pastoralbesuch um eine Chance zu einer echten Neubesinnung der ganzen Gemeinde handelt“. – Zu fragen bleibt jedoch, ob die „Kontrolle“ über den Pfarrer im Interesse der Gemeinde nicht auch notwendig sein kann.

¹² P. TH. LANG, Die Pfarrvisitationsakten des Bistums Konstanz im Diözesanarchiv Rottenburg, in: RoJKG 10 (1991) 155-182; insbes. 158 f.

¹³ Einen Eindruck von der Art solcher Quellen vermittelt etwa die Pfründbeschreibung der württembergischen Pfarrei Heilbronn aus dem Jahre 1848. Abgedruckt bei: D. BURKARD, Die Heilbronner Stadtpfarrei St. Peter und Paul. Grundzüge ihrer Geschichte 1803-1895, in: Das Deutschordensmünster St. Peter und Paul. FS zur Renovation 1994/95 und zur Altarweihe am 2. Juli 1995, 72-103; 91-98. Die Pfründbeschreibung zeigt Einblicke in Lebensweise, Wohnverhältnisse der Pfarrer etc. Der Vergleich mit Pfründbeschreibungen aus anderen Jahren [1818, 1823, 1879, 1884; alles in: DAR G 1.3 Bü 449] wäre reizvoll.

¹⁴ Über Gesetzeslage und Modalität vgl. P. PFAFF, Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchlicher und staatlicher Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg. Bearbeitet von J. B. SPROLL, 2 Bde. (Rottenburg a. N. ²1908/18); II, 452 ff.

¹⁵ Zur besonderen Affinität beider Einrichtungen vgl. unten.

Die Existenz bzw. Nichtexistenz solcher „Korrekthäuser“ – wohl zu unterscheiden von „Demeritenhäusern“¹⁶, Häusern zur „Unterhaltung dienstuntüchtiger und kranker Geistlicher“ – wurde bisher in der Forschung wenig beachtet¹⁷. Für Köln hat Erwin Gatz im Rahmen seiner Studien zur Alters- und Krankenversorgung des Klerus auf die Korrekthäuser aufmerksam gemacht¹⁸. Auch über das Korrekthaus der Diözese Trier wurde bereits geschrieben¹⁹. Den Korrekthäusern der Erzdiözese Freiburg widmete Irmtraud Götz von Olenhusen in ihrem Buch über den badischen Klerus im 19. Jahrhundert ein eigenes Kapitel²⁰. Doch zeigt sich hier, daß „moderne“ Ansätze in der Geschichtsforschung zu kurz greifen bzw. zu mangelhaften Ergebnissen führen, wenn manche VertreterInnen meinen, dabei auf die „traditionelle“ Institutionenforschung verzichten zu können.

Es können an diesem Ort keine abschließenden Studien vorgelegt werden. Dazu wäre die Heranziehung umfassenderer Quellenmaterials, wären auch vergleichende Studien nötig. Doch soll im Rahmen einer „Geschichte des kirchlichen Lebens“ und speziell der „Lebenswirklichkeit“ des Weltklerus auf diese Einrichtungen aufmerksam gemacht werden. Als Beispiel dient das Korrekthaus der Diözese Rottenburg. Dabei lassen sich einige wesentliche Koordinaten aufweisen.

Am Beispiel: Das Korrekthaus der Diözese Rottenburg

Anlässlich der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland nach Säkularisation und Napoleonischer Ära verabschiedete man sich keineswegs von der alten Einrichtung der „Demeritenhäuser“. Im Gegenteil: Der Ruf nach solchen Anstalten wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts

¹⁶ Grundsätzlich: H. SCHAUF, Art. Demeritenhäuser, in: LThK ²1959, 3, 213f. – E. GATZ, Art. Demeritenhaus, in: LThK ³1995, 3, 79. – Eine exakte begriffliche und inhaltliche Abgrenzung der Demeritenhäuser von den Korrekthäusern scheint mir aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung (Versorgungsanstalt auf Dauer oder Besserungsanstalt) notwendig!

¹⁷ Grundlegende Studien erschienen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bzw. in der ersten dieses Jahrhunderts: F. Q. KOBER, Die Gefängnisstrafe gegen Kleriker und Mönche, in: ThQ 59 (1877) 3-74. 551-635 (behandelt vorwiegend die Ursprünge in der frühen Kirche). – G. REY, Domus poenitentiae des kanonischen Strafrechts nach geltendem deutschen Staatskirchenrecht, in: AKathKR 113 (1933) 73-89.

¹⁸ E. GATZ, Zur Alters- und Krankenversorgung des Kölner Weltklerus seit dem 19. Jahrhundert, in: AKathKR 152 (1983) 465-495; 470-476. – In Köln kam es trotz früher Versuche erst in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wieder zur Errichtung eines Korrekthauses, und zwar in Marienthal. Die Leitung oblag zunächst den Lazaristen, später den Spiritanern, im Kulturkampf einem Weltpriester. 1893 wurde die Anstalt den Franziskanern übertragen.

¹⁹ A. THOMAS / FR. R. REICHERT, St. Thomas an der Kyll. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Zisterzienserinnenabtei (St. Thomas 1980) 259-325.

²⁰ I. GÖTZ VON OLENHUSEN, Klerus und abweichendes Verhalten. Zur Sozialgeschichte katholischer Priester im 19. Jahrhundert: Die Erzdiözese Freiburg (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 106) (Göttingen 1994) 117-130.

wieder laut und es kam auch tatsächlich zu Einrichtungen, die bis ins 20. Jahrhundert hinein überlebten. Der einschlägige Artikel in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon nennt für die Mitte des 19. Jahrhunderts Korrekthonshäuser in den Diözesen Prag, ÖlmütZ, Wien, Linz, München-Freising, Augsburg, Passau, Freiburg, Limburg, Köln, Münster, Paderborn, Trier, Posen-Gnesen, Breslau, Culm und Ermland²¹. Damit war jedoch nur ein Teil der wirklich existierenden Institute erfaßt, das Korrekthonshaus der Diözese Rottenburg etwa fehlte.

1. Zur Vorgeschichte

Die alte Diözese Konstanz hatte im Seminar zu Meersburg ein Zimmer als Korrekthons- und Strafanstalt besessen. Da Meersburg mit der Säkularisation und Mediatisierung zu Baden kam, spielte diese Einrichtung für die württembergischen Teile der Diözese Konstanz keine Rolle mehr. Baden hingegen besaß weiterhin eine Möglichkeit, straffällige Geistliche einzuweisen.

In Württemberg sah man sich gezwungen, nach einer anderen Möglichkeit Ausschau zu halten. Im Dezember 1813 setzte sich das 1812 für den württembergischen Teil der Diözese Augsburg errichtete Generalvikariat Ellwangen²² gegen die Aufforderung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Wehr, straffällige Geistliche im Ellwanger Priesterseminar aufzunehmen. Die Begründung: Hierzu sei weder das Gebäude noch die Verfassung des Seminars geeignet²³. Dennoch erteilte Minister Wangenheim²⁴ nach Rücksprache mit dem Finanzministerium im Dezember 1816 dem Stadtkameralamt Ellwangen den Auftrag, zwei Korrekthonszimmer im Ellwanger Seminargebäude einzurichten²⁵. Vom offenbar nicht eben begehr-

²¹ HEUSER, Art. Correctionsanstalten, in: J. HERGENRÖTHER / F. KAULEN (Hg.), *Wetzer und Weltes Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften* (Freiburg i.Br. 1884) III, 1128-1130.

²² Hierzu vgl. J. ZELLER, *Das Generalvikariat Ellwangen 1812-1817 und sein erster Rat Dr. Joseph von Mets. Nebst erstmaliger Herausgabe der Autobiographie des Geistlichen Rats Dr. Joseph von Mets. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Diözese Rottenburg* (Tübingen 1928). – K. GANZER, Ein Kapitel aus der Vorgeschichte der Diözese Rottenburg: Die Verlegung des Generalvikariats von Ellwangen nach Rottenburg im Herbst 1817, in: *Theologie im Wandel. FS zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817-1967* (München/ Freiburg i.Br. 1967) 190-208.

²³ Anlaß war die notwendig gewordene Einweisung des Pfarrers Johann Georg Stehle aus Wachendorf. – Generalvikariat an Ministerium des Kirchen- und Schulwesens 6. Dezember 1813 (Entwurf). – DAR G 1.1 Nr. 307.

²⁴ Karl August Freiherr von Wangenheim (1773-1850). Zu ihm: B. MANN, Departementchefs des Königreichs Württemberg 1816-1918, in: K. SCHWABE (Hg.), *Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815-1933 (= Deutsche Führungsschichten der Neuzeit 14)* (Boppard 1983) 230-294; 242.

²⁵ 13. Dezember 1816 Wangenheim an Kirchenrat. StAL E 211/I Bü 120. Ebenso Wangenheim an Generalvikar von Hohenlohe. DAR G 1.1 Nr. 307. – Damals hatte Wangenheim bereits eine Verlegung der Ellwanger Institute nach Tübingen und Rottenburg ins Auge gefaßt.

sterten Kirchenrat wurde Regens und Generalvikariatsrat Wagner²⁶ jedoch streng angewiesen, dafür zu sorgen, „daß in Zukunft die geistlichen Korrek­tionairs ganz von den Seminaristen getrennt bleiben, und alle Kommunika­tion unter denselben unfehlbar vermieden werde“²⁷.

Zeitweise wurden auch die Kapuzinerklöster in Riedlingen und Ellwan­gen „provisorisch“ als Korrek­tionsanstalten genutzt²⁸. Doch entsprachen diese aus staatlicher Sicht keineswegs den Erfordernissen; man wollte Neues schaffen.

Von ersten, weiterreichenden Plänen zeugt ein Bericht vom Mai 1817. Im Zuge der Frage nach einer möglichen Verlegung der kirchlichen Anstalten von Ellwangen nach Tübingen und Rottenburg mußten entsprechende Gebäude ausgemittelt werden. Ignaz Jaumann²⁹, der für Rottenburg den Bericht verfaßte, brachte das ehemalige Schloß der Komturei in Hemmen­dorf bei Rottenburg als Gebäude für eine zu errichtende Korrek­tionsanstalt in Vorschlag³⁰. Doch hatte man in Württemberg damit – wie schon bei anderen Einrichtungen³¹ – weit der Zeit vorausgegriffen. Die definitive Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland sollte erst im kommenden Jahr, und zwar im größeren Rahmen – eine (fast) „gesamtdeutsche“ Lösung war angestrebt – beraten werden.

2. In der Diskussion der „Frankfurter Verhandlungen“

Seit März 1818 trafen sich auf Initiative Württembergs Bevollmächtigte zahlreicher protestantischer Regierungen in Frankfurt, um über eine ange­strebte Neuordnung der katholischen Kirche zu beraten. Die Konferenzen waren zunächst streng geheim³². Sie fanden ihren endgültigen Abschluß erst

²⁶ Franz Alois Wagner (1771-1837). Über ihn: St. J. NEHER (Hg.), Statistischer Personal-Katalog des Bisthums Rottenburg. FS zum fünfzigjährigen Jubiläum dieses Bisthums (Schwäbisch Gmünd 1878) 18f. – Bei der Verlegung von Generalvikariat und Priesterseminar von Ellwangen nach Rottenburg wurde Wagner pensioniert. Wangenheim hatte seine Tauglichkeit für diese Posten in Frage gestellt; Wagner sei „den schwärmerischen Sailerschen Grundsätzen“ zugetan. – 2. November 1817 Wangenheim an Geheimen Rat. Vgl. GANZER (Anm. 22) 203.

²⁷ 17. Dezember 1816 Werkmeister an Regens Wagner. StAL E 211/I Bü 120.

²⁸ So am 23. Januar 1819 der Kirchenrat an das Innenministerium (Entwurf). StAL E 211/I Bü 120. – Zu den Kapuzinerklöstern vgl. M. ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg von 1802-1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen (Stuttgart 1902) (Reg.).

²⁹ Ignaz Jaumann (1778-1862), 1814 Dekan und Stadtpfarrer in St. Martin, Rottenburg, 1817 Generalvikariatsrat, 1828 Domdekan in Rottenburg. Er nahm als Beigeordneter zeitweise an den „Frankfurter Verhandlungen“ teil. – Zu ihm: A. HAGEN, Ignaz Jaumann, in: DERS., Die kirchliche Aufklärung in der Diözese Rottenburg. Bildnisse aus einem Zeitalter des Übergangs (Stuttgart 1953) 336-402.

³⁰ 6. Mai 1817 Jaumann an Kirchenrat. Vgl. GANZER (Anm. 22) 196.

³¹ Zu denken ist hierbei vorwiegend an die theologischen Ausbildungsanstalten.

³² Vom Verfasser wird derzeit eine umfassende Studie über die „Frankfurter Verhandlungen“ auf neuer Quellenbasis vorbereitet. – Vorläufig: O. MEJER, Zur Geschichte der römisch-

1830 – mit der Besetzung des Mainzer Bistums und der Publizierung der „Landesherrlichen Verordnung“.

Weder die Bulle „Provida solersque“³³ von 1821, mit der die Oberrheinische Kirchenprovinz samt ihren Einrichtungen konstituiert wurde, noch die geheime „Frankfurter Kirchenpragmatik“³⁴ der an den Verhandlungen von Frankfurt beteiligten Staaten, erwähnen die Errichtung von Korrekthausen auch nur mit einem Wort. Vergeblich sucht man nach ihnen folglich auch in den Fundations- und Dotationsinstrumenten der Staaten³⁵.

Doch ist hier, wie bei allen Fragen nach den kirchlichen Einrichtungen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, weiter auszuholen. Es genügt bei weitem nicht, nur die „offiziellen“ Dokumente heranzuziehen, die im Zuge der „Frankfurter Verhandlungen“ entstanden sind. Der Grund dafür liegt in der inneren Logik dieser Verhandlungen:

Zunächst kam ein Basisentwurf als Beratungsgrundlage zur Diskussion. Württemberg hatte ihn erstellt und den anderen beteiligten Staaten (in erster Linie Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau) zugesandt. Diese „Grundsätze“³⁶ wurden auf den ersten Sitzungen beraten, ergänzt, überarbeitet und unter der Bezeichnung „Grundzüge“ zusammengefasst. In der 18., 19. und 26. Sitzung wurden sie nochmals revidiert. Weil die Staaten (berechtigte) Zweifel hatten, ob der Heilige Stuhl alle Beschlüsse akzeptieren würde, nahm man die „Grundzüge“ auseinander und arbeitete sie in zwei separate Papiere um: in die dem Papst vorzulegende „Deklaration“ und in die „Grundbestimmungen“³⁷, Vorläufer der späteren sogenannten „Kirchenpragmatik“. In die Deklaration wurden nur jene Punkte aufgenommen, bei welchen die Staaten – ihrer Meinung nach – auf die Zustimmung des Papstes angewiesen waren.

Obwohl die Korrekthausen letztlich in den „offiziellen“ Papieren nicht auftauchen, wurde die Frage bei den Verhandlungen über die Einrichtung der neuen Diözesen bereits in einem sehr frühen Stadium erörtert.

Der württembergische Entwurf nannte unter der Rubrik „Kirchenanstalten“, die man aus einem neben der Dotation der Bistümer (samt Domkapitel und Seminar) zu bildenden Kirchenfonds zu bestreiten gedachte, „Korrek-

deutschen Frage. I., II./ 1.2., III./ 1.2 (Rostock 1871-74; Freiburg i. Br. 1885) – E. GÖLLER, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, in: FDA 55 (1927) 143-216; FDA 56 (1928) 436-613. – R. REINHARDT, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ThQ 158 (1978) 36-50. – K. HAUSBERGER, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: ZKG 92 (1981) 269-289.

³³ Abgedruckt bei: E. R. HUBER / W. HUBER (Hg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, I-IV (Berlin 1973-1988); I, 246-257.

³⁴ Abgedruckt ebd. I, 258-264.

³⁵ Für Rottenburg abgedruckt bei A. L. REYSCHER (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze X (Tübingen 1836) 1067-1074.

³⁶ Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Konkordat abzuschließen wäre. – Ein Exemplar: HStA E 65, Verz. 40 Bü 113.

³⁷ Grundbestimmungen für das organische Staatskirchengesetz. – Abschrift in: HStA E 201a Bü 39.

tionshäuser für Geistliche“³⁸. Davon unterschieden wurden „Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker Geistlicher“³⁹.

Anlässlich einer ersten Behandlung der Thematik in der zehnten Konferenz wurde bestimmt: „Wenn der unangenehme Fall eintreten sollte, daß man ein Lokal zu diesem Zwecke bedürfte, muß man dem Staate überlassen, die deßfallsige Einrichtung zu treffen, doch findet man die Bestimmung nötig, daß die Seminarien hierzu nie benutzt werden sollen“⁴⁰.

Offensichtlich hielten sich die Staaten mit einer Zustimmung zur württembergischen Forderung nach Korrektionshäusern zurück. Der württembergische Gesandte und frühere Innenminister Wangenheim mußte anlässlich einer zweiten Besprechung der „Grundzüge“ nach Stuttgart berichten: „Die meisten Abgeordneten stimmten bei dem selten eintretenden Bedürfnis gegen die Errichtung eigener Korrektionshäuser, als viel zu kostbar, und man glaubte, daß jeder Staat geeignete Lokalitäten auffinden werde, ohne die Priesterseminarien, weil diese als bloße Erziehungshäuser zu betrachten sind, dazu benutzen zu dürfen“⁴¹.

Der zum Gutachten aufgeforderte Katholische Kirchenrat vertrat eine andere Ansicht⁴². Das Bedürfnis nach solchen Anstalten sei in Staaten mit mehr als 100 Geistlichen „wirklich vorhanden“. Auch hätten bislang in allen Bistümern Korrektionshäuser existiert. Dies habe die Konferenz auf ihrer 9. Sitzung bestätigt. In Württemberg fühle man „die dringende Notwendigkeit eines Korrektionshauses nur zu sehr, indem immer einige Geistliche waren, und noch sind, welche sich dahin qualifizierten und in Ermangelung eines Korrektionshauses in ein Kapuzinerkloster eingesperrt werden mußten“. Für eine eigene Anstalt spreche die Erfahrung, daß die Kapuzinerklöster „nicht einmal zu diesem Zweck tauglich“ gewesen seien und überhaupt demnächst aufgelöst würden. Auch bedürfe eine derartige Anstalt der Anstellung „eines vernünftigen und bescheidenen Geistlichen als Hausvorstandes“, um so auf die Moralität der Korrektionäre zu wirken und sie „für die Zukunft wieder zu brauchbaren Funktionären“ zu bilden. Der Kostenfaktor dürfe keine Rolle spielen, da jeder Korrektionär selbst für seinen Unterhalt aufzukommen habe. In Württemberg falle überdies eine Anstalt „zur Unterhaltung dienstunfähiger und kranker Geistlicher“ weg, da für sie anderweitig gesorgt sei⁴³; dadurch würden Gelder frei. Der König stimmte dem Gutachten zu.

³⁸ Grundsätze (Anm. 36). D. b. 4.

³⁹ Ebd. b.5.

⁴⁰ Protokoll der vertraulichen Berathungen der Bevollmächtigten mehrerer deutscher Bundesstaaten, über die Angelegenheiten der deutschen Kirche. Zehnte Zusammenkunft, 4. April 1818, S. 54.

⁴¹ 14. April 1818 Bericht Wangenheim. HStA E 201a Bü 39.

⁴² 20. April 1818 Werkmeister/Camerer an das Innenministerium. HStA E 201a Bü 39.

⁴³ Diese Behauptung war wohl etwas zu voreilig; es gab keine organisierte Versorgung für die alten Pfarrer. Prinzipiell wurden später zwei Möglichkeiten wahrgenommen: Entweder der Pfarrer blieb auf seiner Pfarrei und erhielt für die Arbeit einen Vikar oder er wurde selbst als Kaplan an einer größeren Kirche angestellt.

Im Entwurf der „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten“⁴⁴, welcher dem 17. Protokoll der Konferenz beigegeben war, waren die Vorstellungen der Staaten näher umrissen. Im Zusammenhang mit dem dem Bischof zustehenden kirchlichen „Zensur- und Strafrecht“ war im Falle geringerer Vergehen der Geistlichen neben Ermahnungen, Verweisen, kleineren Geldstrafen und Bußübungen auch ein kurzer „Disziplinar-Arrest ohne Mitwirkung der Staatsbehörde“ vorgesehen⁴⁵. Die relativ offen interpretierbare Fassung des § 41 spiegelt eine offensichtlich kontroverse Diskussion wieder. Einig war man sich nur in einem Punkt: „Da es offenbare Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung ist, wenn die Priester-Seminarien, diese Pflanzschulen des Klerus, zugleich zu Korrekthausen für straffällige Geistliche mißbraucht würden, so soll für eine zweckmäßige Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden“. Doch scheint man jetzt der Meinung gewesen zu sein, daß die Errichtung solcher Häuser nicht in das Belieben des einzelnen Staates zu legen sei⁴⁶.

Die „Grundbestimmungen“ schließlich betrachteten die Einweisung in ein Korrekthaus ebenfalls als Teil des bischöflichen Zensur- und Strafrechts, wozu jedoch ganz im Sinne der staatskirchlichen Maximen die „Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde“ als nötig erachtet wurde⁴⁷. Die Errichtung von Korrekthäusern wurde „einer gemeinsamen Verabredung“ vorbehalten. Es sollte auf zweckmäßige Art dafür gesorgt werden. Nochmals wurde festgehalten: „Priesterseminarien können nie zu Korrekthausen für straffällige Geistliche mißbraucht werden“⁴⁸.

⁴⁴ Beilage 8 zum Protokoll der 17. Sitzung vom 30. April 1818. – Gedruckt. HStA E 201 a Bü 39.

⁴⁵ Ebd. § 21. – In der späteren Fassung wurden Geldstrafen und Arrest nicht mehr explizit erwähnt, statt dessen die Formel „und andre dergleichen Disziplinarstrafen“ eingefügt.

⁴⁶ Anders bei anderen „Unterrichts- und Unterstützungsanstalten“, die von den „eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen“ jedes einzelnen Staates abhängig gemacht werden sollten. – Ebd. § 42. Ins Spiel gebracht wurde im Verlauf der Diskussion auch ein gemeinsames Korrekthaus aller Staaten. – Vgl. Protokoll der 18. Sitzung vom 17. Juli 1818. HStA Stuttgart E 65 Verz. 40 Bü 113.

⁴⁷ Grundbestimmungen (Anm. 37) § XII.

⁴⁸ Ebd. § XXVI. – Die Praxis sah so aus, daß bereits seit dem Altertum, vornehmlich im Mittelalter, zur Vollstreckung der schon früh in der Kirche üblichen Gefängnisstrafen vielfach die Klöster dienten. Mit der allgemeinen Errichtung von Priesterseminarien übernahmen letztere diese Aufgabe. Es bestand eine besondere Affinität zwischen beiden Einrichtungen: Beide dienten der „Erziehung“ des Klerus, standen unter den Augen des Bischofs. Personal und Räumlichkeiten waren vorhanden. Auch für einige neuere konkordatäre Vereinbarungen des 19. Jahrhunderts war die Verbindung von Seminar und Korrekthaus kein Problem. So stellte etwa noch das bayrische Konkordat den Bischöfen anheim, „clericos reprehensione dignos [...] in seminariis aut in domibus ad id destinandis custodire“. Ähnlich das Osterreichische Konkordat von 1855, das auch noch die Klöster als mögliche Korrekthausorte nannte (vgl. KOBER (Anm. 17) 587 ff.). Demgegenüber wandten sich die an den Frankfurter Konferenzen beteiligten Staaten pointiert und nachdrücklich gegen eine Verbindung von Korrekthaus und Seminar. Hierbei machten sie auf die nachteiligen Einflüsse für die jungen Theologen aufmerksam. Trotz der diesbezüglich klaren Bestimmungen wurde mehrfach versucht, beides

Wie „auf zweckmäßige Art“ für Korrektionshäuser gesorgt werden könne, blieb in der Folge umstritten. 1820 wurde die Diskussion wieder aufgegriffen: Während der württembergische Kirchenrat argumentierte, das Korrektionshaus gehöre ebenso wie das Priesterseminar zu einem Bistum und folglich auch in das Dotationsinstrument, verweigerte dies das württembergische Innenministerium mit dem Hinweis, in anderen Staaten sei keine derartige Einrichtung im Gange⁴⁹.

3. Die Errichtung des Rottenburger Korrektionshauses

Am 14. Juli 1818 hatte das Innenministerium den Kirchenrat beauftragt, die Note des Generalvikariats über das Bedürfnis zu einer Korrektionsanstalt zu begutachten. Dieser suchte zunächst den informellen Austausch mit der kirchlichen Behörde. Am 28. Juli legte er dem Generalvikariat seine Ansichten vor, worauf Keller⁵⁰ antwortete. Beide waren sich grundsätzlich einig, daß das Korrektionshaus nur als „Besserungsmittel“ zu gebrauchen sei, keinesfalls jedoch für „Entartete“, d.h. als Strafort für Kriminalverbrecher. Der Kirchenrat verfaßte daraufhin einen „Entwurf“, der ebenfalls zur Begutachtung an das Generalvikariat gesandt wurde. Zusammen mit dessen Gegenäußerung vom 15. Dezember 1818 und einem ausführlichen Begleitschreiben sandte der Kirchenrat seinen Entwurf am 23. Januar 1819 an das Innenministerium⁵¹.

Im März desselben Jahres genehmigte der König die Errichtung eines Korrektionshauses am Sitz des Bischofs oder in dessen Nähe⁵². Doch kam es in den Folgejahren nicht dazu. Immer wieder mahnten Kirchenbehörde und Kirchenrat. Die Frage nach den geeigneten Gebäuden stand jahrelang im Vordergrund. 1826 endlich – der Rottenburger Bischofsstuhl war noch immer nicht besetzt – wurde das Korrektionshaus – in kleinerem Stil als ursprünglich geplant – errichtet.

mehr oder weniger zu vereinen: in Ellwangen 1812, in Rottenburg 1819, auch wenn Generalvikar Keller beteuerte, er könne eine Vereinigung des Korrektionshauses mit dem Priesterseminar „nie gut finden“. Die Pläne für Rottenburg sahen einige Zeit die Verbindung von Seminar und Korrektionshaus vor, auch staatlicherseits wurden zunächst keine Einwände gemacht. Doch entschied man schließlich den Frankfurter Bestimmungen gemäß. Allerdings wurde in Rottenburg gleich zu Beginn die Stelle des Korrektionshaus-Vorstehers mit dem Subregentenamt in Personalunion versehen. Auch die räumliche Nähe wurde immer wieder gesucht. Ob, wo und weshalb sich in der Praxis die Verbindung von Seminar und Korrektionshaus im 19. Jahrhundert nochmals durchsetzte, wäre zu untersuchen.

⁴⁹ Schreiben vom 15. und 29. Juni 1820. – HStA E 201 a Bü 41.

⁵⁰ Johann Baptist Keller (1774-1845), 1816 Bischof von Evara und Apostolischer Provikar für Württemberg, 1819 Generalvikar, 1828 erster Bischof von Rottenburg. Zu ihm: NEHER (Anm. 26) 13 f.

⁵¹ Alles in: StAL E 211/I Bü 120.

⁵² 29. März 1819 Innenministerium an Kirchenrat. Ebd.

a) Plan und Konzeption von 1818

Der Entwurf des Kirchenrats entwickelte in sieben Paragraphen eine mögliche Konzeption der Anstalt.

In einem ersten Paragraphen wurde das Korrekthonshaus als öffentliche „Anstalt für unsittliche, in der Moralität mehr oder weniger tief gesunkene Geistliche“ bestimmt. „Ihr Zweck ist rechtliche und moralische Besserung, um die Fehlerhaften durch die Strafe einer temporellen Freiheitsberaubung von künftigen Vergehen abzuhalten – Abschreckung – und Besserung durch angemessene Belehrung und Zurechtweisung, um sie dem Staate und der Kirche als würdige Glieder wieder zurückzugeben“. Ausdrücklich wurden andere Zwecke zurückgewiesen. Das Korrekthonshaus sei kein „Institut für geistesranke Kleriker“, nicht für „körperranke Geistliche“, kein Pensionshaus für „in Ruhe gesetzte Pfarrer und Kapläne“, kein „Institut für Kleriker, welche wegen verübten Kriminalverbrechen, nach vorhergegangenen kirchlichen Zensuren und Degradationen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben und demnächst an die öffentlichen Straforte überliefert werden“⁵³. Auch sei das Korrekthonshaus nicht für jene bestimmt, bei denen keine Besserung mehr zu erwarten sei. Betont wurde der nur temporäre, nicht permanente Aufenthalt der Korrekthonsäre.

Paragraph 2 bestimmte als Ort des Korrekthonshauses den Sitz des Bischofs und Generalvikariats, motiviert durch eine zu erhoffende größere Aussicht auf Besserung, geringeren Kostenaufwand und Gewährleistung von Verpflegung und ärztlicher Versorgung. Die Aufsicht und Leitung könne so einem der Generalvikariatsräte übergeben werden.

Über die Beschaffenheit des Hauses bestimmte Paragraph 3, es sei hierzu ein gesundes, solides Gebäude mit eingeschlossenem Garten nötig. Nach dem Vorschlag des Generalvikariats waren 8–10 Einzelzimmer (heizbar und mit „Kreuzstock“), ein großes Gemeinschafts- und Eßzimmer sowie Küche und „Betzimmer“ (anstelle einer eventuell nicht vorhandenen Kirche) vorgesehen. Daneben sollte das Haus Platz für die Wohnung des Vorstehers und eines Hausknechtes bieten. Die innere Einrichtung sollte spartanisch sein: Kleiderkasten, Tisch, zwei Stühle, Bettlade und Strohsack für jedes Zimmer.

Nicht nur bei der Einrichtung, auch beim Unterhalt sollte Sparsamkeit obwalten. Gemäß Paragraph 4 waren die anfallenden Kosten für Unterhalt und Verpflegung (nach Abzug der Kosten für den interimistisch angestellten Hilfspriester in der Pfarrei) aus dem Pfründeinkommen des jeweiligen Korrekthonsärs, eventuell aus dessen angespartem Vermögen, zu bestreiten⁵⁴. Nur subsidiär stehe der Kirchenfonds zur Verfügung. Ansonsten müsse der

⁵³ Damit stellte sich die neue Konzeption gegen die früher lange geübte Praxis. Vgl. HEUSER (Anm. 21) 1129. – Für das Korrekthonshaus des Erzbistums Köln etwa erwähnt GATZ eine auffallend „große Zahl von Kranken“. – GATZ (Anm. 18) 476.

⁵⁴ Ganz anders im Korrekthonshaus Marienthal, wo für Unterhalt und Verpflegung der Korrekthonsäre das Erzbistum Köln aufkam. Vgl. GATZ (Anm. 18) 475.

Staat unter Vorbehalt des Regresses zahlen. Eine eigene Administration und Ökonomie wurde aufgrund der schwankenden Anzahl der „Insassen“ nicht als sinnvoll angesehen. Dem mit 200 Gulden besoldeten Hausknecht sei „jede nähere Bekanntschaft“ mit den Korrektionären und jede Annahme von Geschenken bei Androhung der Entlassung zu verbieten.

Die Paragraphen 5 und 6 bestimmten die Frage der *Leitung* und *Disziplin*. Die Oberaufsicht wurde den höheren Staats- und Kirchenbehörden gemeinsam zugeschrieben (Generalvikariat und Kirchenrat), „welche sich in wechselseitiger Kommunikation verständigen“. Das Amt eines Vorstehers sei am zweckmäßigsten einem der Domkapläne zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben zu übertragen. „Strenge Aufsicht“ wurde gefordert. „Jede Gelegenheit zu Exkursionen“ solle ebenso untersagt werden wie das Messelesen. Die ökonomische Verwaltung wurde – nach dem Beispiel des Seminars – dem betreffenden staatlichen Kameralamt zugesprochen (§ 7).

Die Einwendungen des Generalvikariats gegen diesen Entwurf waren vielfältig. Zwar zeigte man sich mit dem Zweck der Anstalt völlig einverstanden, doch deuten manche Alternativvorschläge auf eine – zumindest versuchte – Emanzipierung von staatlicher „Bevormundung“ hin. Hatte Keller schon in seinem eher informellen Schreiben vom 31. Juli die disziplinäre Verfassung des Korrektionshauses als alleinige Angelegenheit des Generalvikariats eingefordert, so betonte er auch jetzt den kirchlichen Anspruch. Zum Paragraphen 2 – Keller gab als Ort des Korrektionshauses dem im 1½ Stunden von Rottenburg entfernt liegenden Hemmendorf den Vorzug – bemerkte er, Oberaufsicht und Visitationsrecht über das Korrektionshaus seien einem der bischöflichen Räte zu überlassen, die direkte Leitung dem dortigen Pfarrer zu übertragen. In seiner Bemerkung zu § 5 teilte Keller die Oberaufsicht: In rechtlicher und ökonomischer Hinsicht solle sie Staat und Kirche gemeinsam zukommen, in disziplinärer Hinsicht jedoch ausschließlich der bischöflichen Behörde. „Provisorisch und bis zu eintretender Selbstverwaltung des auszuscheidenden Kirchenvermögens mag der betreffenden Kameralverwaltung, wie es bei dem Priesterseminar stattfindet, das Ökonomische der Anstalt übertragen werden“ (zu § 7).

Auch zu Fragen der Disziplin äußerte sich Keller in weitergehendem Sinne. Bei aller angebrachten Strenge seien doch auch „individuelle Rücksichten“ zu nehmen. Ausgang und Meßfeier seien nicht kategorisch zu verbieten. Diskretion sei eines der Haupterfordernisse (§ 6). Zum Tagesprogramm gehörten „Erbauungsstunden“ sowie Übungen im „anständigen Funktionieren, im Predigen, Katechetisieren etc.“ (zu § 2)⁵⁵. Auch die Ausstattung war nach Meinung des Provikars zu verbessern: Anstelle eines Strohsackes sollten die Korrektionäre ordentliche Betten mit Matratze, Wollecke und Kopfkissen erhalten (zu § 3). Die Verpflegung solle nicht „im Akkord“ durch Fremde, sondern durch den zuständigen Pfarrer (Vorsteher) erfolgen (zu § 4).

⁵⁵ Aus den späteren Akten geht hervor, daß sich die Korrektionäre darüber hinaus mit bestimmten Themen zu befassen und darüber schriftliche Arbeiten vorzulegen hatten.

Im Begleitschreiben an das Innenministerium äußerte sich der Kirchenrat v. a. gegen das vom Generalvikariat bevorzugte Hemmendorfer Schloß⁵⁶, gegen die größeren Aufwendungen, die das Generalvikariat geltend gemacht hatte, sowie gegen eine Belastung des Vorstehers der Anstalt mit ökonomischen Fragen.

b) Von den Plänen zur Ausführung

In der Folge rückte die Frage nach einem geeigneten *Gebäude* in den Vordergrund. Während schon 1816 Jaumann für das Schloß in Hemmendorf plädiert hatte, kam 1819 ein anderes Objekt in den Blick: die Bierbrauerei im Hof des Rottenburger Priesterseminars. Noch im Dezember 1818 hatte eine zur Untersuchung der Baulichkeiten in Rottenburg eingesetzte Kommission vorgeschlagen, das Brauhaus in Amtswohnungen für Dommesner und Domkapläne umzufunktionieren⁵⁷. Als dieser Vorschlag im September kommenden Jahres vom Finanzministerium verworfen wurde – man glaubte sich dort nicht davon überzeugen zu können, daß Bierbrauerei und Wirtschaft „einen wesentlichen Nachteil“ für das Priesterseminar hätten⁵⁸ – intervenierte Generalvikar Keller massiv gegen einen Verbleib des Brauhauses in Seminarnähe⁵⁹. Dagegen brachte er den Gedanken auf, in demselben das geplante Korrekthshaus zu errichten.

Der Kirchenrat schloß sich der Meinung Kellers an und stellte das Ministerium vor die Alternative: Entweder die Brauerei verschwinde, oder das Seminar müsse ins ehemalige Jesuitenkolleg verlegt werden, „wohin es

⁵⁶ Das dreiflügelige Schloß war 1790/91 von den Johannitern erbaut worden. – Vgl. Der Landkreis Tübingen. Amtliche Kreisbeschreibung II (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg) Hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Tübingen (Stuttgart 1972) 259-274.

⁵⁷ Auszug aus dem Kommissionsbericht vom 29. Dezember 1818. – StAL E 211/1 Bü 135.

⁵⁸ 23. September 1819 Staatsrat Wekherlin an Innenministerium. – Ebd.

⁵⁹ Es müsse auffallen – so der Generalvikar –, daß der Hof des Priesterseminars, „der nicht einmal sehr geräumig ist, zugleich der Hof eines Brauhauses und einer häufig besuchten Bier- und Weinschank, wie der darin befindlichen Scheuer und Stallungen ist, in dessen Reutung sich Knechte und Mägde mit Vieh und Wägen etc. teilen; wo meistens noch Fässer umherstehen, öfter auch Küfer arbeiten, und Holz- und Bier- und Fruchtwägen nicht selten das Seminar unzugänglich machen, und große zur Bierbrauerei nötige Holzvorräte die Kapelle verdunkeln. Hierzu kommt noch, daß durch diesen wirtschaftlichen Umtrieb Leute jeden Geschlechts und Alters in Menge unter die Fenster und an Eingang des Seminars gezogen werden. Auch können die nachteiligen Einwirkungen von Betrunknenen, die da aus und eingehen, und von lärmenden Ergötzungen und roher Ausgelassenheiten, die in solchen, besonders so abgelegenen Schankstuben ziemlich gemein sind, und von einem Seminarsvorstand weder verhütet noch abgestellt werden können, nicht übergehen werden. Die Nähe des Brauhauses hat noch den weiteren Nachteil, daß er zum Trinken zu viel Anlockung und Gelegenheit gibt, und gegen heimliches Einbringen des Biers und anderer Getränke in das Seminar kaum Vorsicht genug angewandt werden kann. Ein Umstand, der vorzüglich bei der unter den Studenten dormalen ziemlich überhandnehmenden Trinklust sehr zu berücksichtigen ist ...“. – 19. Oktober 1819 Keller an Kirchenrat. Ebd.

sich ohnedem besser eignen würde“. Noch im November ordnete der König an, die Brauerei sogleich aufzuheben und zu einem „geistlichen Institute“ zu bestimmen. Daraufhin setzte sich der Kirchenrat vehement für die Einrichtung eines Korrektionshauses im ehemaligen Brauereigebäude neben dem Priesterseminar ein⁶⁰. Ausschlaggebend waren für ihn mehrere Gründe: 1. „das dringende Bedürfnis“ einer solchen Anstalt, 2. die Errichtung am Sitz von Generalvikariat und Bischof, 3. der Mangel an anderen geeigneten Gebäuden in Rottenburg, 4. die räumliche Trennung von Brauhaus und Seminar, die andererseits jedoch nicht so groß sei, als daß gewisse Einrichtungen nicht für beide Bedürfnisse verwendet werden könnten (etwa die Kapelle und die ökonomischen Einrichtungen), und 5. nur begrenzt notwendig werdende bauliche Veränderungen. Doch betonte der Kirchenrat, darauf zu achten, daß der Eingang zur Anstalt von dem des Seminars abge sondert werde.

Im Februar 1820 nahmen die Vorstellungen konkrete Züge an. Vorgesehen waren im Entwurf des Kirchenrats⁶¹ – entgegen dem ursprünglich vom Generalvikariat geäußerten Bedürfnis von acht bis zehn Zimmern – nur noch sechs bis acht. Daneben ein großes Zimmer zum Essen und zur Gemeinschaft sowie eine Küche. Die Wohnung des Vorstehers – die eventuell in der Scheuer des Brauhauses einzurichten wäre – sollte aus zwei Zimmern sowie einem für die Domestiken, nebst Kammern und Küche, bestehen. Ein weiteres Zimmer samt Kammer war für den Hausknecht vorgesehen. Wiederholt drang der Kirchenrat darauf, den Eingang des Korrektionshauses von dem des Seminars abzusondern.

Trotz mehrjähriger Planungsphase zögerte sich die Errichtung des Korrektionshauses immer weiter hinaus. Im August 1820 war noch keine Verfügung der Baubehörde bekannt. Im Februar des darauffolgenden Jahres lagen endlich die Risse und Kalkulationen vor⁶², doch mahnte die zuständige Finanzkammer wiederholt, „daß nachdem schon so große Kosten für die Einrichtung der geistlichen Institute in Rottenburg und Tübingen verwendet worden seien, bei der Einrichtung des Korrektionshauses eine Beschränkung auf jede tunliche und mögliche Weise eintreten möchte“. Der Kirchenrat hingegen glaubte, beim ersten Umbau nicht sparen zu dürfen⁶³.

Im Juni 1822 war noch immer nichts geschehen. Der Kirchenrat klagte wiederholt, daß der Mangel eines Korrektionshauses „nur zu sehr fühlbar“ sei, „indem dermalen mehrere Fälle der Immoralität und strafbaren Verfehlungen katholischer Geistlicher zum Ärgernis und Schaden des Publikums

⁶⁰ Eine Verlegung nach Hemmendorf wurde abgelehnt. Als der Plan aufkam, das Rottenburger Zwangsarbeiterhaus nach Hemmendorf zu verlegen, sollte in dessen Gebäude das Korrektionshaus nachrücken. Doch auch dieser Plan zerschlug sich.

⁶¹ 3. Februar 1820 Kirchenrat an Innenministerium. StAL E 211/I Bü 135.

⁶² In E 211/I Bü 135.

⁶³ Verwiesen wurde auf die unter Umständen hohen Folgekosten bei schlampiger Bauerei, wie dies das Beispiel von Seminarkapelle und Domsakristei gezeigt hätten. Ein Bausachverständiger sollte hinzugezogen werden. – 1. Dezember 1821 Kirchenrat an Generalvikariat. Ebd.

vorhanden sind“. Man sei daher „in Verlegenheit, gegen solche ungesittete Geistliche die geeigneten Mittel zu ihrer Besserung anzuwenden“⁶⁴.

Erst 1825 gelang ein entscheidender Schritt. Zwischenzeitlich waren die alten, kostspieligen Pläne verworfen worden. Mitte November meldete das Innenministerium, das Korrektionshaus – jetzt im ehemaligen Stiftspropsteigebäude von St. Moriz – sei mit Ausnahme der Gartenumzäunung fertig umgebaut und könne sogleich bezogen werden⁶⁵.

Damit wurde die Frage nach dem Vorsteher des Instituts akut. Der Kirchenrat plante, einem der Domkapläne, Subregens Haller⁶⁶, das Amt zu übertragen⁶⁷. Dieser erhalte die beste der Rottenburger Kaplaneien; auch sei damit die Subregentenstelle „zweckmäßiger“ besetzt⁶⁸. Generalvikariatsrat Wagner stimmte einer sofortigen Ernennung des Vorstands zu. Erst am 8. Juli des folgenden Jahres ernannte der König (!) Subregens Haller zum Vorstand des Korrektionshauses in Verbindung mit der Kaplanei St. Lorenz und unter Vorbehalt seines bisherigen Titels⁶⁹. Anfang Oktober bezog Haller seine Wohnung im Korrektionshaus; im November war dasselbe funktionsbereit⁷⁰. Dem Mangel einer Hauskapelle – von Haller moniert⁷¹ – wurde mit dem Hinweis begegnet, es genüge, „einen abgesonderten Platz für die Korrektionsäre“ in der nahegelegenen St. Morizkirche einzurichten⁷².

⁶⁴ 8. Juni 1822 Kirchenrat an Kultministerium. Ebd. – Ähnlich am 5. September 1822 und 15. März 1825. Ebd.

⁶⁵ Nur das untere Stockwerk sei noch nicht bezugsfertig, weil die Mauern noch austrocknen müßten. – 14. November 1825 Innenministerium an Kirchenrat. StAL E 211/I Bü 135. – 1843 stand nochmals die Frage eines Umzugs zur Debatte; dem Korrektionshaus war ein Gebäude in Seminarsnähe angeboten worden. Doch der Kirchenrat winkte ab. Noch 1912 war das Korrektionshaus im ehemaligen Stiftspropsteigebäude untergebracht; die Baulast trug der Staat. – Vgl. DAR G 1.1 Nr. 307.

⁶⁶ Zu ihm unten.

⁶⁷ Bereits 1819 hatte man einen der zu ernennenden Domkapläne für dieses Amt in Aussicht genommen. – 16. Dezember 1819 Kirchenrat an Generalvikariat. Ebd.

⁶⁸ 24. November 1825 Kirchenrat an Generalvikariat. Ebd.

⁶⁹ Gleichzeitig wurde Haller freie Wohnung zugestanden, sein Kaplaneieinkommen von 500 Gulden um weitere 300 „aus Staatsmitteln“ vermehrt. Bis zur endgültigen Bistumsorganisation sollte das Geld aus den Mitteln des verstorbenen Generalvikariatsrats Ludwig Haßler (1755-1819) genommen werden. – 13. Juli 1826 Innenministerium an Kirchenrat (Abschrift). StAL E 211/I Bü 135.

⁷⁰ Noch Anfang Oktober hatte sämtliches Mobiliar gefehlt und das Haus war noch nicht an die „Seminariumspflege“ übergeben worden. – 7. Oktober 1826 Haller an Generalvikariat. – Daraufhin wurde die sofortige Möblierung von zwei Zimmern angeordnet. – 17. Oktober 1826 Kirchenrat an Bistumspflege. Ebd.

⁷¹ Die Korrektionsäre könnten „in die nahegelegene 2. Stadtpfarrkirche zu St. Moriz ohne großes Aufsehen bei dem Volke zu erregen, nicht eingeführt werden“. – 7. Oktober 1826 Haller an Generalvikariat. Ebd.

⁷² 17. Oktober 1826 Kirchenrat an Innenministerium. Dabei berief man sich auf eine frühere Äußerung des Finanzministeriums.

c) Eine neue Konzeption? Der „Fall Fischer“ und ein Grundsatzstreit

Noch bevor das Korrektionshaus vollständig errichtet, geschweige denn eingerichtet war, wurde bereits dessen Konzeption in Frage gestellt.

Anlaß hierzu gab der Fall von Kaplan Joseph Anton Fischer⁷³ in Seitingen. Dieser war am 13. März 1826⁷⁴ entlassen und staatlicherseits zu einer vierwöchigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Obwohl Fischer damit eindeutig zu denen zählte, die im Sinne der Konzeption von 1818 nicht in das Korrektionshaus aufgenommen werden sollten – denn dies sei kein „Institut für Kleriker, welche wegen verübten Kriminalverbrechen, nach vorhergegangenen kirchlichen Zensuren und Degradationen den weltlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben und demnächst an die öffentlichen Straforte überliefert werden“ –, unternahm Generalvikar Keller einen Vorstoß in diese Richtung⁷⁵. Seine Argumentation: Fischer sei zur Wiederanstellung „für nicht unfähig erkannt“ worden. Deshalb könne bei ihm – wie in künftigen ähnlichen Fällen (!) – die Gefängnisstrafe im Korrektionshaus abgesessen werden, wodurch „ein größeres Ärgernis“ vermieden und „auf die moralische Besserung des Verbrechers zweckmäßig eingewirkt“ würde. „Wenn einerseits die Kirche die Verhütung der Profanation des Heiligen durch bescholtene unwürdige Geistliche pflichtgemäß vor Augen haben muß, und dem Staate die tief in das Volksleben eingreifende Wirksamkeit der Geistlichen nicht gleichgültig sein kann“, so solle das Innenministerium dem Vorschlag zustimmen.

Justizminister Maucler⁷⁶, zum Gutachten aufgefordert, stimmte zwar zu, daß durch Gefängnisstrafen für Geistliche, ohne gleichzeitiger Amtsenthebung, der „Würde und Schätzung des geistlichen Amtes“ Schaden zugefügt werde. Auch wolle er sich nicht dagegen stellen, daß in solchen Fällen die Strafen im Korrektionshaus abgesessen würden, „vorausgesetzt, daß dieselben während des Strafvollzugs ausschließlich unter der Aufsicht des dortigen Oberamtsrichters stehen“. Denn des Grundsatzes wegen könnten sie nicht der geistlichen Behörde überlassen bleiben. Doch sei die Sache auf den Fall Fischer überhaupt nicht anzuwenden, da derselbe gleichzeitig mit der Verurteilung von seinem Amt entfernt worden sei⁷⁷.

Der Kirchenrat, dem Antrag und Gutachten zugesandt wurden, wies das Ansinnen des Generalvikars entschieden zurück⁷⁸. Man wolle nicht, daß das Korrektionshaus den Charakter eines gerichtlichen Strafhauses erhalte, „was auf die Ehre und die öffentliche Achtung derjenigen Geistlichen,

⁷³ Geboren 1784 in Herrlingen, 1811 ordiniert, 1820 Pfarrer in Stafflangen, Dezember 1822 Kaplan in Seitingen. – NEHER (Anm. 26) 370.

⁷⁴ Nach NEHER (Anm. 26) 370 erst am 10. November 1826 entlassen.

⁷⁵ 21. Juni 1826 Keller an Innenministerium (Abschrift). StAL E 211/I Bü 135.

⁷⁶ Paul Friedrich Theodor Eugen Freiherr von Maucler (1783-1859). – Zu ihm: MANN (Anm. 24) 235.

⁷⁷ 3. Juli 1826 Maucler an Innenministerium (Abschrift). Ebd.

⁷⁸ 10. Juli 1826 Kirchenrat an Generalvikariat (Entwurf). Ebd.

welche aus disziplinären Gründen darin eingesperrt werden, sehr nachteilig einwirken müßte“. Der Kirchenrat empfahl dem Generalvikariat dringend, von seinem Antrag ganz abzustehen.

Dort jedoch beharrte man auf dem Antrag. Begründung: Eine Wiederanstellung von zu Gefängnisstrafen verurteilten Geistlichen, die dadurch einen „nicht mehr zu heilenden Brandflecken“ erhalten hätten, sei „für Staat und Kirche sehr bedenklich“, nach kanonischen Vorschriften jedoch fast unmöglich. Durch das Abbüßen der Gefängnisstrafe im Korrekthonshaus könne diese Schwierigkeit umgangen werden. Die Bedingung des Justizministers, bestehend in der Aufsicht des Oberamtsrichters, glaubte er durch eine wöchentliche Berichterstattung des Vorstehers einlösen zu können⁷⁹.

Gerade dieser Bedingung wegen hielt jedoch der Kirchenrat an seiner Ablehnung fest. Eine Beaufsichtigung durch den Oberamtsrichter sei „wohl nicht zulässig“ und führe zu Inkonvenienzen. Auch sei es mit einer wöchentlichen Berichterstattung nicht getan. Hingegen würden die Oberamtsrichter sicher auch so darauf achten, daß verurteilte Geistliche ein angemessenes Lokal erhielten. Im übrigen habe man nichts dagegen, wenn Geistliche, die weiterverwendet würden, nach Verbüßung ihrer Strafe für einige Zeit zur moralischen Besserung ins Korrekthonshaus kämen, äußerte man gegenüber dem Innenministerium⁸⁰.

Letzteres wies die Zweifel zurück, eine Wirksamkeit der Strafe sei im Korrekthonshaus gefährdet, und deshalb ein Abbüßen der Haftstrafe statt im Gefängnis im Korrekthonshaus nicht möglich. Hingegen sei zweifelhaft, ob es mit der Einrichtung eines künftigen Korrekthonshauses vereinbar sei, daß ein dort eingeschlossener Geistlicher der Aufsicht und ausschließlichen Verfügung des Oberamtsrichters unterstehe. Damit machte sich das Innenministerium zum Anwalt der kirchlichen Interessen. Eine Entscheidung der Frage wurde bis zur tatsächlichen Errichtung des Korrekthonshauses ausgesetzt⁸¹.

Es bleibt zu fragen, was letztlich hinter der Initiative Kellers stand. Eine strenge Interpretation des kanonischen Rechts, wie sie Keller nachschob, und wonach verurteilte Kleriker ihre Anstellungsfähigkeit verloren hätten, erscheint gezwungen. Ebenso hätte es Keller nach jahrelangen Vertröstungen nicht nötig gehabt, die dringliche Notwendigkeit des Korrekthonshauses anhand eines solchen „Spezialfalles“ zu verdeutlichen. Viel eher kann der Vorstoß des Generalvikars als Versuch gesehen werden, den kirchlichen Aktionsradius an der Grenze von Staat und Kirche sowie die staatliche Toleranzgrenze „auszutesten“, wenn man den Vorstoß nicht gar als Versuch werten will, de facto, aber versteckt, eine Art „Immunität“ für Geistliche durchzusetzen. Gerade hier aber traten Kirchenrat und Innenministerium (!) für klare Verhältnisse ein und wandten sich gegen jede Einmischung anderer (staatlicher) Stellen.

⁷⁹ 28. Juli 1826 Keller an Kirchenrat. Ebd.

⁸⁰ 5. August 1826 Kirchenrat an Innenministerium. Ebd.

⁸¹ 12. August 1826 Innenministerium an Kirchenrat. Ebd.

Während Erwin Gatz⁸² bei den Korrektionshäusern das Modell einer „strafrechtlichen Sonderbehandlung“ der Geistlichen durch den Staat anzunehmen scheint, d.h. eine Konzeption, die die (staatliche) Gefängnisstrafe durch die Einweisung ins Korrektionshaus ersetzt hätte, wurde in Württemberg eine solche Konzeption zwar ebenfalls von Generalvikar Keller projiziert, jedoch explizit zurückgewiesen.

Für die Institution „Korrektionshaus“ wird deutlich, daß es zu Anfang zwar Vorstellungen, aber keine festen und von allen Seiten akzeptierten Modelle gab. Vielmehr ergaben sich erst im Laufe der Zeit gewisse konzeptionelle Klarstellungen bzw. mußten solche erst herausgearbeitet werden.

4. Zur Organisation und weiteren Geschichte der Anstalt

a) Das Amt des Vorstehers und seine Besetzung

Die Anforderungen an die Qualifikation des Vorstands des Korrektionshauses waren im Vorfeld mehrfach formuliert worden. Von Anfang an war die Stelle des Vorstandes mit der eines Dompräbendars verbunden. Das Amt oblag dem Inhaber der St. Laurentiuskaplanei. Lediglich der erste Vorstand, Gerhard Haller, war zugleich auch Subregens des Priesterseminars. Nach ihm war es wie für alle Geistlichen in speziellen diözesanen Ämtern üblich, eine Repetentenstelle (ob in Rottenburg oder Tübingen) innegehabt zu haben.

Die Ernennung Hallers erfolgte 1826 durch den König, der das Patronatsrecht über die Laurentiuskaplanei besaß. Nach 1828 kam dem Bischof und dem Domkapitel alternativ das Kollaturrecht für diese und die anderen Dompräbenden zu⁸³. Die Liste der Kandidaten begutachteten Kirchenrat und Ministerium, der König besaß ein negatives Ausschlußrecht. Folgende Geistliche leiteten nacheinander das Rottenburger Korrektionshaus:

1. Gerhard Haller (1772-1842)⁸⁴; 1797 Benediktiner in Ochsenhausen und Astronom des Klosters, 1808 Kaplan in Hornfischbach, 1812 Subregens und Ökonom des Ellwanger Priesterseminars, seit 1817 in Rottenburg. 1826 wurde Haller Kaplan von St. Laurentius und Vorsteher des Korrektionshauses, 1828 Dompräbendar. Er starb am 11. Oktober 1842.

2. Friedrich August Schmid (1815-1849)⁸⁵, der 1842 Dompräbendar und Vorsteher des Korrektionshauses⁸⁶ wurde, war zuvor Repetent am Priester-

⁸² GATZ (Anm. 16) 79.

⁸³ Vgl. die päpstliche Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ – Deutscher Text bei HUBER / HUBER (Anm. 33) 268-271.

⁸⁴ Zu ihm: NEHER (Anm. 26), 381.

⁸⁵ Zu ihm: A. HAGEN, Fr. August Schmid (1815-1849), in: DERS., Gestalten aus dem Schwäbischen Katholizismus I (Stuttgart 1948) 95-119. – St. J. NEHER (Hg.), Personal-Katalog der seit 1813 ordinierten und in der Seelsorge verwendeten Geistlichen des Bisthums Rottenburg (Schwäbisch Gmünd 31894) 69.

⁸⁶ Die Regierung hatte gegen die Ernennung Schmidts nichts einzuwenden. – Innenministerium an Kirchenrat 31. August 1843. StAL E 211/I Bü 151.

seminar gewesen. Bei seinem Amtsantritt mußte er das Ordinariat um „Mitteilung der über die Gründung, Einrichtung und Verwaltung der geistlichen Korrekthonsanstalt etwa vorhandenen Akten oder Bestimmungen“ bitten und erbot sich, eine Registratur anzulegen⁸⁷. Schmid schaffte auch eine kleine Handbibliothek asketischer Schriften für die Korrekthonsäre an⁸⁸. 1848 verließ er seine Stelle und ging als Missionar nach Amerika (Baltimore), wo er bereits 1849 starb.

3. Nur provisorisch wurde das Korrekthonshaus nach dem Weggang Schmid durch den Stadtpfarrer von St. Moriz in Rottenburg und gleichzeitigen Dekan des Rottenburger Landkapitels, Konrad Forthuber (1802-1868)⁸⁹, verwaltet. Dies lag nahe; Forthuber wohnte neben dem Korrekthonshaus.

4. 1850 wurde Franz Joseph Frick (1820-1894)⁹⁰ Dompräbendar und Vorsteher des Korrekthonshauses sowie ordentlicher Beichtvater der barmherzigen Schwestern. Als Student war er Preisträger der Speierschen Stiftung, 1844 Repetent am Priesterseminar gewesen. Von 1867 bis 1892 war Frick außerdem bischöflicher Zeremoniar, 1893 wurde er pensioniert.

5. Als nach der Pensionierung Fricks 1893 die St. Laurentiuskaplanei und die Stelle des Korrekthonshausvorstehers neu zu besetzen waren, nahm das Domkapitel folgende Geistliche in Aussicht: Pfarrverweser Melchior Dausser⁹¹ in Oberkirchberg, Repetent Dr. Konrad Elser⁹² in Tübingen, Pfarrverweser Joseph Müller⁹³ in Mühlhausen und Musikrepetent Heinrich Schwarz im Wilhelmsstift⁹⁴. Gegen keinen der Genannten hatte der Kirchenrat bei seinem Gutachten an das Ministerium etwas einzuwenden. Doch ging er davon aus, daß die Wahl des Domkapitels auf Heinrich Schwarz (1861-1905)⁹⁵ falle, der, obwohl nur „von mittelmäßiger Begabung“, als Musikrepetent in Tübingen „wegen seines ruhigen und gesetzten Wesens in hoher Achtung“ stehe und „ohnedies eine harmlose Natur“ sei⁹⁶.

⁸⁷ Schmid an Ordinariat 29. November 1842. – DAR G 1.1 Nr. 307.

⁸⁸ Akten hierzu ebd.

⁸⁹ Zu ihm: NEHER (Anm. 26) 487.

⁹⁰ Zu ihm: NEHER (Anm. 85) 90.

⁹¹ (*1862), Vikar an verschiedenen Orten, 1893/94 verschiedentlich als Pfarrverweser eingesetzt, seit August 1894 Pfarrer in Ebersthal. – NEHER (Anm. 85) 227.

⁹² (*1861), Nach Vikariatsjahren in Unterschneidheim und Ludwigsburg seit 1888 Repetent in Tübingen, 1893 als deutscher Kaplan in der Anima in Rom. Er starb bereits 1895. – NEHER (Anm. 85) 227.

⁹³ (*1860), 1882 erhielt er den homiletischen Preis, war an verschiedenen Orten als Pfarrverweser eingesetzt, dann Pfarrer in Schwenningen. – NEHER (Anm. 85) 220.

⁹⁴ 21. Juni 1893 Domdekan Klotz an Kirchenrat. DAR G 1.3 (St. Lorenz-Kaplanei).

⁹⁵ Zu ihm: NEHER (Anm. 85) 229.

⁹⁶ Kirchenrat an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens 1. Juli 1893 (Entwurf). DAR G 1.3 St. Lorenz-Kaplanei.

b) Kirchliche oder staatliche Oberaufsicht? – Verfahrensgang

Der Entwurf des Kirchenrats von 1818 hatte das Korrektionshaus ins „Forum mixtum“ verwiesen: Hiernach sollte die Oberaufsicht von Kirchenrat und Generalvikariat gemeinsam ausgeübt werden. Die ökonomische Verwaltung sei dem Kameralamt zu übertragen.

Bereits damals war jedoch das Generalvikariat bestrebt, den staatlichen Einfluß möglichst zurückzudrängen: Gemeinsam sollte nur in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht entschieden werden, die Disziplin sei alleinige Sache der bischöflichen Behörde. Angestrebt war aber auch eine ökonomische Selbstverwaltung.

Als 1826 das Korrektionshaus tatsächlich öffnete, wurde der Vorstand angewiesen, dem Kirchenrat als unmittelbar vorgesetzte Behörde Ankunfts- und Austrittstag jedes Korrektionärs anzuzeigen und in einem Bericht über dessen Besserung Auskunft zu geben.

1828 wurde die gemeinschaftliche Leitung der Verwaltung bestätigt. Die „sehr unbedeutende Verwaltung“ wurde vom Kirchenrat nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinariat dem Bistumpfleger übertragen. Die Kosten übernahm die Staatskasse⁹⁷.

Doch bekräftigte das Bischöfliche Ordinariat noch im selben Jahr seine Ansprüche auf die alleinige disziplinäre Leitung⁹⁸: Das Korrektionshaus stehe seiner Natur nach unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des bischöflichen Ordinariats. Infolgedessen sowie zur „Erhaltung und besseren Handhabung der Ordnung selbst“ sei es „unerlässliche Bedingung, daß der Vorstand dieser Anstalt auch dem bischöflichen Ordinate unmittelbar untergeordnet, nur von diesem Befehle und Weisungen erhalte und nur mit dieser seiner vorgesetzten Behörde in unmittelbarer Berührung stehe“. Man bat den Kirchenrat, alles, was er zu sagen habe, dem Ordinariat mitzuteilen; man werde den Wünschen bereitwillig entgegenkommen, auch Berichte und Akten im Bedarfsfall mitteilen. Dem Verwalter hingegen wurde aufgetragen, Berichte und Rechnungen dem Kirchenrat direkt vorzulegen⁹⁹.

Obwohl damit die Leitung des Hauses faktisch in Händen des Ordinariats lag, empfand man kirchlicherseits das gemeinsame Aufsichtsrecht – wie in anderen Bereichen – zunehmend als ungerechtfertigten Eingriff in die inneren Belange der Kirche. Als in den 40er Jahren der Württembergische Kirchenkampf aufs heftigste entbrannte, wurden von kirchlicher Seite auch Veränderungen bezüglich des Korrektionshauses gefordert. Dabei ging es

⁹⁷ Auszug aus einem Ministerialerlaß vom 21. Mai 1828 und weitere Korrespondenz. StAL E 211/I Bü 131.

⁹⁸ Vorgegangen war eine Anfrage Hallers an das Ordinariat vom 9. Juni 1828. In der Antwort hieß es, man halte es nicht mehr für angemessen, daß Haller „mit der Staatsbehörde kommuniziere“. – DAR G 1.1 Nr. 307.

⁹⁹ Bischöfliches Ordinariat (Keller) an Kirchenrat 12. August 1828. Ebd.

weniger um dessen Organisation (mit der man zufrieden sein konnte), als vielmehr um die Frage des bischöflichen Strafrechts und seiner Autonomie vom Staat.

In einer „Punktation“¹⁰⁰ ging das Ordinariat ausführlich auf diese Fragen ein: Grundsätzlich und unbeschadet der Verfassungsurkunde stehen die Geistlichen bezüglich ihres Lebenswandels, ihrer Amtsführung, der Lehre, des Kults und der Disziplin unter dem Bischof und seinem Ordinariat. Alle diesbezüglichen Verfehlungen (in *geistlicher*, nicht in *bürgerlicher* Hinsicht) seien dem Dekan zur Anzeige zu bringen, von diesem (und nicht vom weltlichen Oberamt) die Voruntersuchung durchzuführen, und das Ergebnis an das Ordinariat zu bringen. Letzteres habe eine Strafverfügung zu erlassen und bei „bedeutenderen Fällen“ die Staatsbehörde in Kenntnis zu setzen. Eine Einweisung ins Korrektionshaus werde immer an den Kirchenrat gemeldet. Überschreite die vorgesehene Einberufung das Maß von vier Wochen, so habe das Ordinariat die Akten der Staatsbehörde mitzuteilen und sich mit dieser zu verständigen.

Kirchenrat, Ministerium und Geheimer Rat erörterten die „Punktation“, ohne sie jedoch (mit Ausnahme der Mischehenfrage) zu erwidern¹⁰¹. Die Auseinandersetzungen führten zu grundlegenden Verhandlungen, die schließlich in einer Konvention zwischen dem Heiligen Stuhl und Württemberg mündeten. Dabei war der Staat zu weitreichenden Zugeständnissen bereit. Artikel 5 der Konvention bestimmte u.a.: „Über alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofes zu erkennen nach Vorschriften der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Konzils von Trient [...] Desgleichen wird der Bischof ungehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer anderen Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt“¹⁰². Das Inkrafttreten der Konvention scheiterte an der Ablehnung durch den württembergischen Landtag.

Im Gefolge der gescheiterten Konvention kam es abermals zu gemeinsamen Verhandlungen zwischen Vertretern des Ordinariats und des Staates. Nach Auffassung Bischof Lipps¹⁰³ war die Korrektionshausstrafe kein Freiheitsentzug, da kein Geistlicher mit physischer Gewalt eingeliefert und

¹⁰⁰ 20. Januar 1843. – Abgedruckt bei HUBER / HUBER (Anm. 33) 540 ff.; 544-546.

¹⁰¹ Dazu A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg I-III (Stuttgart 1956-1960); I 541 f.

¹⁰² Die Konvention vom 8. April 1857 findet sich abgedruckt bei: HUBER/HUBER (Anm. 33) 183-187; 184.

¹⁰³ Joseph Lipp (1795-1869), seit 1848 Bischof der Diözese. Über ihn: R. REINHARDT, Art. Lipp, in: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983) 453-455.

festgehalten werde und der Besserungszweck im Vordergrund stehe¹⁰⁴. Die Dauer sollte in Zukunft sechs Monate nicht überschreiten. Bei über 14 Tagen sollte die Regierung in Kenntnis gesetzt werden¹⁰⁵.

Das (einseitig vom Staat erlassene) Gesetz von 1862 bestimmte jedoch in Artikel 6: „Disziplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden. Die Disziplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden“¹⁰⁶. Damit war die Existenz eines Korrektionshauses – je nach Interpretation – verboten oder zumindest in Frage gestellt.

Zwar wurde das Korrektionshaus in der Folgezeit nicht zum Kulturkampfthema stilisiert – Bischof Hefele machte zunächst ohnehin so gut wie keinen Gebrauch von ihm¹⁰⁷ –, doch blieb es nicht unumstritten. Zu deutlich schien sein anachronistischer Charakter¹⁰⁸ sichtbar. So äußerte der Staatsrechtler Robert von Mohl¹⁰⁹ die Ansicht, auch „wenn das Korrektionshaus nicht als Haft gelte, so sei es doch gebildeter Männer unwürdig“, und Professor Heinrich Weber (1818-1890) von der staatswirtschaftlichen Fakultät in Tübingen meinte: „der Schlüssel werde doch herumgedreht“. Allein Kultusminister Golther¹¹⁰ verteidigte (!) die Einrichtung mit dem Hinweis, man könne dem Bischof schließlich ein Korrektionshaus nicht verbieten¹¹¹.

Obwohl sich eine milde Interpretation des Gesetzes von 1862 durchsetzte¹¹², löste sich das Korrektionshaus der Diözese Rottenburg gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmend auf (vgl. Abb. 1). 1887, 1888 und 1897 wurden die letzten Geistlichen eingewiesen, Pfarrverweser Kiebler¹¹³

¹⁰⁴ Dieselbe Argumentation wurde in Köln von Erzbischof Melchers vertreten. – Vgl. GATZ (Anm. 18) 474.

¹⁰⁵ 1. Juni 1860 Lipp an Kultministerium. – HAGEN (Anm. 101) II 81.

¹⁰⁶ Abgedruckt bei HUBER / HUBER (Anm. 33) 195-199; 197.

¹⁰⁷ Verantwortlich hierfür dürften mehrere Faktoren gewesen sein: Neben Hefeles gemäßiger Haltung sicher auch der drückende Priestermangel jener Jahre. – Zur Entwicklung der Priesterweihen vgl. die Statistiken bei GATZ (Anm. 7) 248; 262f.

¹⁰⁸ So auch GATZ (Anm. 18) 476: „Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges setzte sich in Köln wie auch in anderen Diözesen die Überzeugung durch, daß die in einem Demeritenhaus geübte Internierung keine ausreichende Behandlung für die z.T. kranken Demeriten bot“. 1923 wurde das Marienthaler Korrektionshaus in ein Exerzitienhaus umgewandelt und den Franziskanern übergeben.

¹⁰⁹ Zu ihm: E. ANGERMANN, Robert von Mohl 1799-1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten (= *Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft* 8) (Neuwied 1962).

¹¹⁰ Karl Ludwig von Golther (1823-1876), seit 1858 im Innenministerium. Nach dem Scheitern der Konvention Nachfolger von Gustav Rümelin als Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens. – MANN (Anm. 24) 231.

¹¹¹ So eine referierende Aktennotiz o.D. [um 1910?]. – DAR G 1.1 Nr. 307.

¹¹² Über die Kulturkampfbestrebungen in Württemberg und die Taktik von Regierung und Bischof vgl.: D. BURKARD, Kein Kulturkampf in Württemberg? Zur Problematik eines Kissees, in: *RoJKG* 15 (1996) 81-98.

¹¹³ Zu ihm: NEHER (Anm. 85) 216.

1887 und 1888 nur, um zwei noch nicht gefertigte Konferenzaufsätze¹¹⁴ nachzuliefern¹¹⁵, der letzte Geistliche lediglich für wenige Tage. Das letzte Inventar war 1879 angeschafft worden. 1912 bat das Ordinariat, auf eine separate jährliche Rechnungsstellung für das Korrekthonshaus verzichten zu dürfen, was auch gewährt wurde¹¹⁶. Wann das Korrekthonshaus als solches aufhörte, ist nicht sicher auszumachen. Jedenfalls gab es noch in den 50er Jahren vereinzelt Korrekthonsäre, die allerdings in einem Zimmer im Seminar untergebracht waren, jedoch separat essen mußten¹¹⁷.

Statistik

1. Zu den ausgewerteten Quellen

In Rottenburg haben sich aus dem 19. Jahrhundert keine eigentlichen Personalakten erhalten, doch finden sich in den insgesamt drei Faszikeln zum Korrekthonshaus¹¹⁸ Schriftstücke über die einzelnen Einweisungen. Es dürfte sich dabei um die Überlieferung handeln, die in der Registratur des Korrekthonshauses selbst angefallen ist¹¹⁹. Umfang, Inhalt und Aussagekraft dieser Materialien differieren sehr stark¹²⁰. Oft handelt es sich nur um die Berichte über die Einweisungen ins und die Entlassungen aus dem Korrekthonshaus. Hinzu kommen immer wieder auch Berichte (im Konzept) über den Fortgang und die Entwicklung der Korrekthonsäre, zum Teil auch Schriftstücke hinsichtlich der angefallenen Kosten. Vereinzelt finden sich „Beschäftigungspläne“ sowie von den Korrekthonsären gefertigte „Meditationen“ über bestimmte zur Bearbeitung gestellte Themen. In sehr seltenen Fällen haben sich auch Briefwechsel aus dem Umfeld erhalten.

2. Auswertungsmethode

Als Grundlage der Statistik wurden die einzelnen Aufenthalte im Korrekthonshaus herangezogen, nicht die Gesamtzahl der Korrekthonsäre, da manche Korrekthonsäre mehrmals eingewiesen wurden. Es konnten insgesamt 74 Aufenthalte festgestellt werden¹²¹, die in chronologischer Reihenfolge

¹¹⁴ Nach Ordinariatserslaß vom 6. November 1874 hatten die Geistlichen bis zu ihrem achten Priesterjahr die Verpflichtung, jährlich zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen für die Pastorkonferenzen zu liefern. – PFAFF (Anm. 14) I, 163.

¹¹⁵ Vgl. DAR G 1.1 Nr. 309.

¹¹⁶ Bischöfliches Ordinariat an Kirchenrat 13. Mai 1912. – DAR G 1.1 Nr. 307.

¹¹⁷ Herrn Prof. Dr. Rudolf Reinhardt, Tübingen, danke ich herzlich für diesen Hinweis.

¹¹⁸ DAR G 1.1 Nr. 307-309.

¹¹⁹ Vgl. 4. a).

¹²⁰ Gewisse Unschärfen im statistischen Material müssen deswegen vorausgesetzt werden.

¹²¹ In drei weiteren Fällen, zu denen Material vorliegt, kam es nicht zur Einweisung ins Korrekthonshaus.

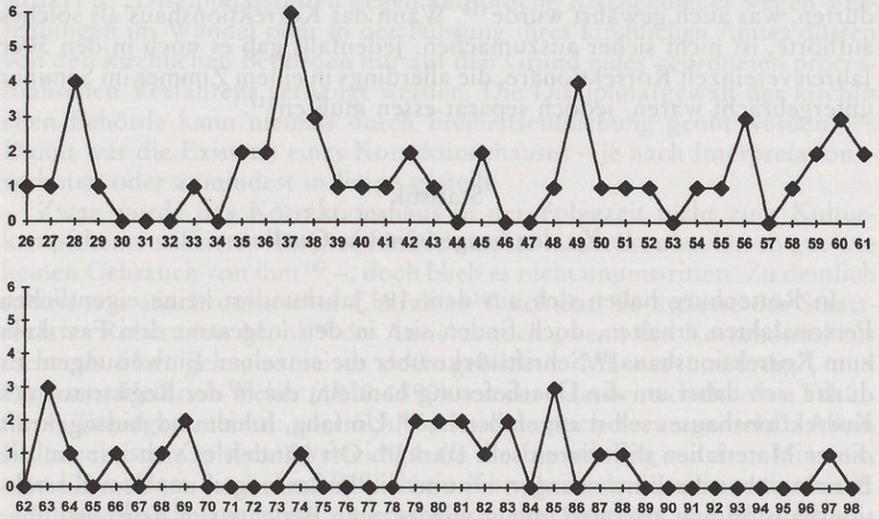


Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Korrektionäre im Rottenburger Korrektionshaus.

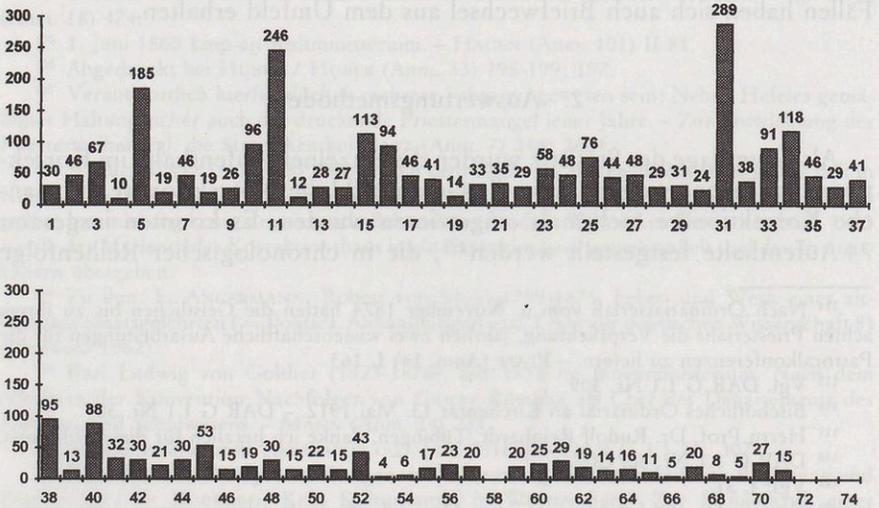


Abbildung 2: Dauer des Aufenthalts in Tagen. Bei den Lücken sind keine Angaben über die Dauer bekannt.

mit einer Nummer versehen wurden. So lassen sich im Nachhinein Verknüpfungen herstellen, bei gleichzeitiger Wahrung des Personenschutzes.

„Verwahrlosung“	Personen-Nr.	Gesamt
Trunksucht	1, 2, 3, 5, 10, 11, 13, 15, 16, 21, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 34, 35, 45, 59, 62, 67	22
Schulden	5, 13, 15, 26	4
Vernachlässigung der Pflichten	5, 20, 21, 65, 66	5
Müßiggang	13, 15, 34	3
Sexualdelikte	Personen-Nr.	Gesamt
Umgang mit Frauen	1, 3, 7, 19, 20, 21, 28, 67	8
Unsitliches, unzüchtiges Betragen	35, 40, 41, 52, 70	5
Unzucht	10, 56, 59, 68	4
Vaterschaft	37	1
Ehebruch	10	1
„Politische“ Delikte	Personen-Nr.	Gesamt
Kanzelmißbrauch	10	1
Anstößige Publikationen	28, 39	2
Ungehorsam geg. die kirchl. Behörde	22	1
Ungehorsam geg. kirchl. u. staatl. Behörde	23, 26, 31	3
Sonstiges	Personen-Nr.	Gesamt
Streitsucht	1, 3, 32, 36	4
Religiöse Verfehlungen	20, 31	2
Fehlende Konferenzaufsätze	26, 72, 73	3
Plagiat bei abzugebender Predigt	16, 17	2
Wiederaufnahme in die kath. Kirche	58	1
Unbekannt	4, 6, 8, 9, 12, 14, 18, 29, 38, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 63, 64, 69, 71, 74	29

Abbildung 3: Aufschlüsselung der Delikte quantitativ und personenbezogen.

3. Zur Interpretation des statistischen Materials

1. Quantitative Entwicklung:

Abbildung 1 gibt die Anzahl der Korrekthshauslinge für das jeweilige Jahr wieder; konstitutiv war immer das Jahr der *Aufnahme*. Bei einem quantitativen Vergleich nimmt das Jahr 1837 mit sechs Korrekthshauslingen den ersten Platz ein¹²², gefolgt von den Jahren 1828 und 1849 (mit jeweils 4 Korrekthshauslingen) sowie 1838, 1856, 1860, 1863 und 1885 (mit jeweils 3 Korrekthshauslingen).

¹²² So mußte Anfang 1838 ein weiteres Zimmer eingerichtet werden. – Akten hierzu: StAL E 211/I Bü 240.

ren). Zwischen 1826 und 1897 gab es immerhin auch 30 Jahre ohne eine einzige Einweisung ins Korrektionshaus, bis 1912 (Untersuchungszeitraum) sogar 45 Jahre. Diese „Nullrunden“ lagen vornehmlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und zwar zwischen 1870 und 1878 sowie zwischen 1889 und 1912.

Die erste „Pause“ ist besonders auffallend, da ab 1879 plötzlich wieder ebenso hohe Zahlen wie früher erreicht werden. Der Bruch 1870 ist deshalb so bemerkenswert, weil er mit dem Beginn der Amtszeit Hefeles zusammenfällt. Man mag dies mit der „milden“ Haltung Hefeles, seiner bedrängten Lage nach dem Vatikanischen Konzil und den durch ihn erfolgten starken Integrationsbemühungen in Beziehung bringen. Diese Interpretation legt sich auch deshalb nahe, weil Ende der 70er Jahre die Situation in der Diözese sich beruhigt hatte, der Bischof gestärkt aus der Krise hervorging und deshalb eventuell auch die Bereitschaft zum Austragen von Konflikten stieg.

Doch sind weitere Faktoren zu bedenken: Zunächst das Gesetz von 1862, das mit seinem „Verbot“ der Korrektionshaus-Strafe zumindest theoretisch eine tiefe Zäsur darstellt. Diese scheint jedoch nicht (sofort) durchgeschlagen zu haben. 1863 wurden sogar drei Korrektionäre eingewiesen; vielleicht ein demonstrativer Akt seitens des Ordinariates.

Desweiteren ist in jenen Jahren ein akuter Priestermangel in Anschlag zu bringen¹²³. Hefeles klagte beständig¹²⁴ und förderte – mitten im Kulturkampf – selbst die Anstellung von Priestern aus Preußen und Baden¹²⁵. Wo immer möglich umging er den Abzug von Geistlichen aus der Seelsorge.

Die Zahl der Korrektionäre, aufgeteilt auf die Regierungszeiten der Bischöfe, ergibt folgendes Bild:

	Aufenthalte	Durchschnitt pro Jahr
Bischof Keller (1826/28-1845)	28	1,4
Bischof Lipp (1848-1869)	29	1,3
Bischof Hefeles (1869-1886 ¹²⁶ /93)	(13) 15	(0,76) 0,62
Bischof Reiser (1886/93-1898)	1 (3)	0,2 (0,27)
Bischof Keppler (1898-1912)	0	0
Vakanzen (alle)	1 (im Jahr 1845)	

Im Durchschnitt wurden während den Regierungszeiten Kellers und Lipp am meisten Geistliche ins Korrektionshaus eingewiesen. Danach nimmt die Zahl kontinuierlich ab. Die Aufschlüsselung nach den „Regierungszeiten“ mahnt übrigens zur Vorsicht, die „Pause“ zwischen 1870 und

¹²³ Vgl. zur Entwicklung der Priesterzahlen GATZ (Anm. 7) 262 f.

¹²⁴ So etwa in seinen Briefen an Graf Rechberg; vgl. die Übersicht bei: H. WOLF, „Damals noch jung, frei und lebensfroh, jetzt viel geplagt und voller Sorgen“. Die Korrespondenz Carl Joseph von Hefeles mit Albert Graf von Rechberg, in: RoJKG 12 (1993) 175-245.

¹²⁵ Vgl. BURKARD (Anm. 112).

¹²⁶ Hefeles ließ sich 1886 Reiser als Koadjutor begeben. – Vgl. R. REINHARDT, Art. Reiser, in: GATZ (Anm. 103).

1878 zu sehr mit der „Milde“ Bischof Hefeles zu interpretieren. Seine Nachfolger fuhren in politischer wie in disziplinärer Hinsicht insgesamt einen weitaus schärferen Kurs¹²⁷, bei minimalen oder gar keinen Einweisungen ins Korrektionshaus!

2. Aufenthaltsdauer:

Auf die zeitliche Länge des Korrektionshaus-Aufenthaltes wirkten sich die Wechsel auf dem Bischofsstuhl nicht aus. Hingegen bleibt nach der Wirkung veränderter Positionen in der Frage der Behandlung gegenüber dem Staat zu fragen. So vertrat das Ordinariat 1843 die Ansicht, bei über vier Wochen Aufenthalt müßten dem Staat die entsprechenden Akten mitgeteilt werden. Nach der gescheiterten Konvention von 1857 vertrat Lipp eine Höchstdauer von 6 Monaten, bei über zwei Wochen die Verpflichtung zur Mitteilung an die Staatsbehörde. Tatsächlich hatten diese Überlegungen bzw. Fristen auf die tatsächliche Dauer der Aufenthalte keine direkt feststellbaren Auswirkungen.

Dennoch liegt in den Jahren der gescheiterten Konvention und des württembergischen Kirchengesetzes eine deutliche Zäsur. Abgesehen von einigen wenigen extremen Spitzen kann man sagen, daß sich von etwa 1856 bis 1860 an insgesamt eine kürzere Aufenthaltsdauer durchsetzte.

Als Grund muß sicher auch in Anschlag gebracht werden, daß der „Freiheitsentzug“ gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf kein Verständnis mehr stieß; auch war eine gewisse Anonymität kaum mehr gewährleistet. Zu fragen bleibt ferner, inwieweit das Aufkommen von Priesterexerzitien auf breiter Ebene, eine geordnete Priesterseelsorge, die Wiederzulassung von – auch männlichen – Orden¹²⁸, dem Korrektionshaus ein gutes Stück innerer Legitimation entzogen haben. Insgesamt läßt sich wie bei der Häufigkeit so auch bei der Dauer des Aufenthaltes eine Tendenz nach unten feststellen.

Ein Zusammenhang zwischen Dauer des Aufenthaltes und Delikt kann nicht systematisiert werden. Deutlich wird lediglich, daß alle Rekordaufenthalte über 100 Tagen – mit einer Ausnahme¹²⁹ – bei starker „Verwahrlosung“, v. a. im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum anberaumt wurden. Dies entsprang wohl der Einsicht, daß es sich hierbei um kaum „heilbare“ Fälle handelte.

¹²⁷ Man denke nur an Keplers Haltung im „Modernismusstreit“. – Vgl. etwa M. SECKLER, *Theologie vor Gericht. Der Fall Wilhelm Koch – Ein Bericht* (= Contubernium 3) (Tübingen 1972). – R. REINHARDT, *Zu den Auseinandersetzungen um den „Modernismus“ an der Universität Tübingen*, in: DERS. (Hg.), *Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen* (= Contubernium 16) (Tübingen 1977) 271-352. – O. WEISS, *Der Modernismus in Deutschland. Ein Beitrag zur Theologiegeschichte* (Regensburg 1995) 344-382.

¹²⁸ Zumindest bei einem ins Korrektionshaus aufgenommenen Geistlichen (Nr. 62) ist belegt, daß er zuvor schon einige Zeit im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Untermarchtal zugebracht hatte.

¹²⁹ Hierbei ging es um Verfehlungen im religiösen Bereich.

3. Gründe für den Aufenthalt:

Die Aufschlüsselung der Delikte folgt in der Regel der Begrifflichkeit der Akten. Sie wurden etwas systematisiert und in größere Rubriken zusammengefaßt.

Das häufigste Delikt – oft in Verbindung mit anderen – war „Trunksucht“. Darunter fallen häufige Wirtshausbesuche ebenso wie Alkoholexzesse und tatsächliche Alkoholerkrankungen mit Störung der Körperfunktionen.

Bei der „Vernachlässigung der Pflichten“ geht es meist um ausfallenden Religionsunterricht oder Christenlehre. Auch „Pflichtwidrigkeiten“ im allgemeinen, schlampige Predigt, Unordnung in der Registratur oder im Führen der Bücher gehören hierzu.

Die Rubrik „Sexualdelikte“ ist im weitesten Sinn gedacht, angefangen beim (unter Umständen harmlosen, aber angezeigten) Umgang mit Frauen bzw. „ledigen Leuten“ über unzüchtige Reden bis hin zu tatsächlicher Unzucht, (gestandener) Vaterschaft und Ehebruch.

Bei den politischen Delikten kann man keineswegs sagen, das Korrektionshaus habe die Funktion gehabt, den Klerus zu „ultramontanisieren“. Im Grunde lassen sich nur drei Fälle einer Einweisung im engeren Sinn als politisch motiviert ausmachen, wobei Staat und Kirche an einem Strang zogen¹³⁰. In einem weiteren Fall spielte diese Frage unter anderem eine Rolle.

Oft treten mehrere Delikte bei einer Person in Kombination auf. In den allermeisten Fällen war dabei Trunksucht im Spiel. Ein Vergleich der Personen-Nummern gibt Aufschluß über die Art der Kombination.

Die unbekanntesten Delikte häufen sich in den Jahren 1856-1879, d. h., die vorwiegend in der Amtszeit von Vorsteher Frick in der Registratur des Korrektionshauses angefallenen und dort verbliebenen Akten besitzen wenig Aussagekraft.

Der „Ertrag“ oder: Kritische Auseinandersetzung mit einem neuen Buch

Jüngst wurde der badische Klerus Thema einer Habilitationsschrift von Irmaud Götz von Olenhusen. Unter anderem widmete sie den kirchlichen „Strafanstalten“ der Erzdiözese Freiburg ein Unterkapitel¹³¹. Es kann hier nicht um eine Rezension des Bandes gehen. Doch ergeben sich bei aller

¹³⁰ Bezeichnend hierfür der „Fall Henle“ 1840. Henle wurde im sogenannten Mischehenstreit wegen Nichteinsegnung einer gemischten Ehe strafversetzt und mußte zuvor für 58 Tage ins Korrektionshaus! Eine ausführliche Darstellung des Falles findet sich bei A. HAGEN, *Der Mischehenstreit in Württemberg (1837-1855)* (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 58) (Paderborn 1931) 70-83.

¹³¹ GÖTZ VON OLENHUSEN (Anm. 20) 117-130.

Unterschiedlichkeit der Diözesen aufgrund der hier vorgelegten Skizze einige Anfragen an Methode und Ergebnisse ihrer Arbeit¹³².

1. Staatliches oder kirchliches Problem?

Götz von Olenhusen hat die Frage nach dem Problem Kirche – Staat nicht oder nicht präzise genug gestellt. So scheint sie nicht nur das Korrektionshaus selbst, sondern auch jegliches Interesse an der Errichtung eines solchen allein der Kirche zuzuschreiben¹³³ und vermutet Unsicherheit auf seiten des Ordinariats, ob die Regierung die Errichtung eines solchen überhaupt gestatten würde¹³⁴. Die Aufgabe der Errichtung wird damit in die alleinige Zuständigkeit der kirchlichen Oberbehörde verwiesen¹³⁵. Eine Visitation, 1874 vom Staat durchgeführt, wird als Kulturkampfmaßnahme empfunden. Doch ist eine solche Sicht im Licht nicht nur der auf der Frankfurter Konferenz ausgehandelten Bestimmungen und ihrer staatskirchlichen Maximen, sondern auch im Blick auf die faktischen Verhältnisse von Kirche und Staat verfehlt. Wie oben gezeigt werden konnte, betrachtete es gerade der Staat als seine Aufgabe, für die Errichtung und Unterhaltung von Korrektionshäusern zu sorgen, auch wenn sich dagegen Stimmen erhoben.

Während das bayerische Konkordat den Bischöfen anheimstellte, in ihren Diözesen entsprechende Einrichtungen zu schaffen, machten es sich die in Frankfurt versammelten *Staaten zur Pflicht*, für entsprechende Einrichtungen zu sorgen. Auch scheint selbst später, als etwa auch in Württemberg um die staatlichen Leistungen für Seminar und Konvikte diskutiert wurde, eine staatliche „Fürsorgepflicht“ für die Korrektionshäuser als selbstverständlich angenommen worden zu sein.

2. Fehlende Rahmenbedingungen

Hier wird man auf eine grundsätzliche „Schwäche“ der Untersuchung aufmerksam. Götz von Olenhusen hat in ihrer Studie keine gründliche historische Einbettung der Institutionen vorgenommen. Die staatskirchlichen Koordinaten, wie sie zwischen den Jahren 1818 und 1828 (bzw. 1830) in den „Frankfurter Verhandlungen“ der vereinten protestantischen Staaten

¹³² Ein Vergleich drängt sich auf. Schließlich war beiden Diözesen nicht nur die Vergangenheit weitgehend gemein. Durch ihren Zusammenschluß zur Oberrheinischen Kirchenprovinz hatten sie sich stärker aneinander gebunden.

¹³³ In diesem Duktus auch HEUSER, nach dem ebenfalls die Kirche in neuerer Zeit darauf gedrungen habe, Korrektionsanstalten in den Diözesen zu errichten. – HEUSER (Anm. 21) 1130.

¹³⁴ GÖTZ VON OLENHUSEN (Anm. 20) 118.

¹³⁵ Zu fragen wäre, ob Götz von Olenhusen hier nicht „ultramontane“ Vorstellungen unkritisch zu ihren eigenen macht.

gezogen wurden, und die – trotz Modifikationen – eigentlich für das gesamte 19. Jahrhundert konstitutiv blieben, wurden völlig vernachlässigt¹³⁶.

Darüber hinaus bleiben die rechtlichen und institutionsgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Korrektionshäuser bei Götz von Olenhusen ungeklärt. Zur Frage steht hierbei etwa eine Zielsetzung der Anstalten, wie sie in der Diskussion um das Rottenburger Korrektionshaus aufgewiesen werden konnte. Zur Frage stehen auch etwaige spätere juristische oder administrative Veränderungen, sei es bezüglich des bischöflichen Strafrechts, sei es bezüglich der Institutionen an sich. So interessant einzelne „Fälle“ auch sind – schließlich bieten sie wertvolle Informationen zu einem Ausschnitt der Alltagswirklichkeit des Klerus – sie bleiben dem positivistischen Erzählen verhaftet, wenn sie nicht zum vorgegebenen Rahmen in Beziehung gesetzt werden.

3. „vor 1840 kein dringender Handlungsbedarf“?

Obwohl der badische Klerus der „sittlich verworfenste“ des gesamten Deutschen Bundes gewesen sein soll – wie es auf dem Umschlag des Buches heißt¹³⁷ – konstatiert Götz von Olenhusen vor 1840 keinen „Handlungsbedarf“ des Ordinariats für die Errichtung eines Korrektionshauses im Erzbistum Freiburg. Hier kommen Zweifel auf, denn im benachbarten Württemberg (mit weniger Katholiken) wurde bereits seit 1819 wiederholt „das dringende Bedürfnis einer solchen Anstalt“ ausgesprochen.

4. Das Korrektionshaus – ein Mittel zur „Ultramontanisierung des Klerus“?

Dies alles führt ins Zentrum der mangelhaften Forschung Götz von Olenhusens. Sie geht in ihrem Buch von der These einer „Ultramontanisierung des Klerus“ aus. Diese These soll bewiesen werden, durch diese „Brille“ wird der Klerus Badens betrachtet. Die Ultramontanisierung setzt nach Götz von Olenhusen jedoch erst in den 40er Jahren ein. Im Sinne der These wird das Korrektionshaus als Instrument dieser „Ultramontanisierung“ gesehen, das deshalb vor 1840 auch keine Rolle gespielt haben kann.

¹³⁶ Dies scheint Götz von Olenhusen während der Entstehung ihrer Arbeit gemerkt zu haben, der Mangel wurde aber nicht grundlegend behoben. Versprengte Bemerkungen findet der Leser (zusammenhanglos) an völlig unmotivierten Stellen, z.B. S. 27, 39, 66. Von den Frankfurter Verhandlungen ausgehend hätte sich auch ein Blick in die Einrichtungen und Regelungen der anderen Diözesen der Oberrheinischen Kirchenprovinz ergeben.

¹³⁷ S. 154 schreibt Götz von Olenhusen, daß seit 1830 Klagen über den Klerus einsetzten, und zwar von staatlicher wie kirchlicher Seite. Auch hier muß widersprochen werden. Massive Klagen wurden schon während des Wiener Kongresses laut.

Dabei hat Götz von Olenhusen jedoch übersehen, daß es gerade jene „staatskirchlichen“, „aufgeklärten“ Männer wie Werkmeister¹³⁸ und Camerer¹³⁹ in Württemberg waren, die für Korrektionshäuser plädierten, diese forderten und sich intensiv um deren Errichtung bemühten. Gerade diese Männer, denen man beileibe keinen Hauch von „ultramontaner Gesinnung“ nachsagen kann, konstatierten ein „dringendes Bedürfnis“ für solche Anstalten und stellten sie in den gemeinsamen Verfügungsbereich von Staat und Kirche. Auch Generalvikar Keller kann – zumindest 1818 – nicht als „ultramontan“ bezeichnet werden¹⁴⁰.

Was Baden betrifft, so bestand das Meersburger Korrektionszimmer weiter und wurde auch von Ignaz Heinrich von Wessenberg¹⁴¹ (!) genutzt. So mußte zum Beispiel Heinrich Brentano¹⁴² noch 1822 wegen „Verhetzung der Untertanen“ 14 Tage Seminarsarrest in Meersburg abbüßen – übrigens gerade zu der Zeit, als ihm der Nuntius in Luzern auf Fürsprache seines Protektors, des Prälaten von St. Peter, einen päpstlichen Orden verschafft hatte!¹⁴³ Selbst wenn es später bei den Korrektionshäusern zu einer einseitigen Verwendung im Sinne der Kirche und der kirchlichen Vorschriften (gegen den Staat) gekommen sein sollte¹⁴⁴ – was nicht zwingend mit „ultramontan“ zu identifizieren wäre –, so kann deren *Konzeption* nicht im insinuierten Sinne umschrieben werden.

Schluß: Ein Beitrag zur „Geschichte des kirchlichen Lebens“

Die Frage, was mit „fehlerhaften“, was mit untragbaren, was aber auch mit kranken und alten Pfarrern geschah, ist im Rahmen der Forschungen

¹³⁸ Benedikt Maria Werkmeister (1745-1823), Pfarrer in Steinbach, zugleich Geistlicher Rat in Stuttgart, 1817 Oberkirchenrat. – Zu ihm nach wie vor: A. HAGEN, Benedikt Maria von Werkmeister, in: DERS. (Anm. 29) 9-212.

¹³⁹ Johann Baptist Bernhard von Camerer (1765-1835), 1817-1832 Direktor des Katholischen Kirchenrats. – Zu ihm: E. MACK, Johann Baptist Bernhard von Camerer (Rottweil 1926). – W. DENK, Johann Baptist Berhard von Camerer. Seine Kinder und Enkel. Ihr Leben aus Dokumenten und Briefen zusammengestellt aus den Nachlässen von Alfred Camerer und Anna Denk, geb. Probst., Bd. 1-2 (München 1978).

¹⁴⁰ Zum Geschichtsbild Kellers vgl. H. WOLF, Johann Baptist von Keller (1774-1845). Das Bild eines Bischofs im Spannungsfeld von Staat und Kirche, von Aufklärung und Orthodoxie, in: RoJKG 3 (1984) 213-233.

¹⁴¹ Zu ihm, dem Inbegriff eines „katholischen Aufklärers“, vgl. etwa: K.-H. BRAUN (Hg.), Kirche und Aufklärung – Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774-1860) (= Schriftenreihe der katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg) (München/ Zürich 1989).

¹⁴² Franz Ernst Heinrich von Brentano (1768-1830), ehemals (einziger) katholischer Geistlicher Rat in Stuttgart, seit 1816 Pfarrer in Löffingen. Zu ihm: NEHER (Anm. 26) 29. – K. RÖGELE, Dr. Heinrich von Brentano. Geistlicher Rat und Apostolischer Vikar, in: FDA 41 (1914) 189-296.

¹⁴³ So in der Beilage zu einem Schreiben des Badischen Außenministers Berstett an Fürstkanzler Metternich vom 30. April 1823. Brentano war von Rom als Bischofskandidat für eines der neu errichteten Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz vorgeschlagen worden. HHStA, Staatskanzlei, Deutsche Akten, alte Reihe Fasz. 170.

¹⁴⁴ In Rottenburg war dies eindeutig *nicht* der Fall.

über den Diözesanklerus noch nicht zufriedenstellend geklärt. In diesem Komplex spielen Einrichtungen und Institutionen wie die „Korrektionshäuser“ eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Ohne den „Straf“-Charakter der Korrektionshäuser verdrängen zu wollen, müssen daneben auch andere Überlegungen gesehen werden, die bei der Neukonzeption dieser Anstalten im 19. Jahrhundert, und noch mehr bei deren Ausgestaltung, eine Rolle spielten, und die man vielleicht mit den modernen Begriffen „Befähigung“, „Wiedereingliederung“, „Resozialisierung“ umschreiben könnte. War das Korrektionshaus doch gerade für jene Geistlichen bestimmt, bei denen die Chance zur weiteren Verwendung gegeben war, also nicht für die „hoffnungslosen“ Fälle¹⁴⁵. Wenn das soziale Umfeld (sprich: die Gemeinden) gar als „kirchlich“ oder „ultramontan“ bestimmt werden, wie das Götz von Olenhusen tut, so müßte man tatsächlich von einer „Resozialisierung“, einer Ermöglichung der Wiedereingliederung in dieses Umfeld sprechen. Man kann dies als „Anpassung an die kirchlichen (und – nota bene! – staatlichen) Vorgaben“ für die Geistlichen als Staats- und Kirchendiener sehen, schwerlich jedoch, bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen, als „Ultramontanisierung“.

Auf den Wiedereingliederungsaspekt weisen verschiedene Faktoren hin, z.B. die diskrete Behandlung der Geistlichen. Württemberg wollte die Geistlichen während ihres Aufenthalts im Korrektionshaus von der Öffentlichkeit absondern, um ihren Ruf zu schonen, und wehrte sich dagegen, das Korrektionshaus zur reinen Strafanstalt herabzuwürdigen¹⁴⁶. Hohenzollern

¹⁴⁵ Immer wieder gab es Vorstöße, auch den „Deponirten“ einen Lebensunterhalt zu sichern. In die Diskussion griffen verschiedene Geistliche ein. Präzeptoratskaplan Emer in Ravensburg unterschied zwar kirchenrechtlich sauber, führte diese Unterscheidung aber nicht stringent durch und kam zu dem Schluß: „In jeder Diöcese werde eine Anstalt gegründet, in welche nicht bloß suspendirte, sondern auch deponirte Geistliche lebenslänglich aufgenommen werden.“ Vgl. [J. G.] EMER, Was versteht man unter Suspension, was unter Deposition, wie unterscheiden sie sich voneinander? Gehört ein deponirter Geistlicher noch unter die Cleriker und kann er nach erfolgter Besserung wieder angestellt werden, so fragt es sich, ob er während der Zeit seiner Entsetzung Ansprüche auf Lebensunterhalt habe? Kann er aber keine Ansprüche machen, so möchte die Frage gemacht werden, ob es nicht wünschenswerth wäre, solche Anstalten zu treffen, damit ein entsetzter Geistlicher nicht zum müßigen Umherziehen sich genöthigt sieht und den Geistlichen und Gemeinden zur Last fällt und am Ende noch tiefer sinkt?, in: L. LANG (Hg.), Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg, Tübingen 4 (1833) II, 816-831. – Ein weiterer Vorschlag von Dekan Zipfehli aus Oberndorf folgte: [J. B.] ZIPFEHLI, Da es leider! immer Geistliche giebt, die sich, uneingedenk ihres hohen Berufes, auf die Art betragen, daß sie ihres Amtes entsetzt werden müssen, und dann dem kläglichsten Schicksale preisgegeben sind, wobei sich ihr moralischer Zustand noch mehr verschlimmert, so dürfte eine Anstalt, die solche Geistliche aufnimmt, etwas Erwünschtes seyn. – Welche ausführbare Vorschläge wären aber hierinfalls, rücksichtlich der Gründung, Errichtung und Fortdauer einer solchen Anstalt, zu machen?, in: L. LANG (Hg.), Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg, Tübingen 5 (1834) I, 112-116.

¹⁴⁶ Als 1843-45 eine Verlegung des Korrektionshauses diskutiert wurde, nahm der Kirchenrat scharf dagegen Stellung: Das gegenwärtige Korrektionshaus sei „so abgelegen, daß die Korrektionsäre ganz unbemerkt in die nahegelegene Kirche gelangen können; am Hause

plante, seine Geistlichen ins badische Ausland zu schicken; nicht nur aus Kostenersparnisgründen, sondern explizit deshalb, weil die Entfernung den betroffenen Geistlichen – und damit die Integrität des Kirchen- und Staatsamtes – zu schützen vermochte. Auch die praktische Versetzungspolitik des Ordinariats ist weniger als Strafe denn als neue Chance für den bzw. die Betroffenen zu sehen. Desweiteren ging es in vielen Fällen um „Heilung“ oder Linderung, etwa bei Alkoholismus.

Überhaupt ist zu fragen, ob es nicht einen großen Entwicklungsbogen vom kirchlichen Gefängnis über das Korrekthshaus als Besserungsanstalt, bis hin zur Funktion als Ort der „Seelsorge am Seelsorger“ gibt. Während die Demeritenhäuser und „Korrekthshäuser“ (als „mildere Form“) ¹⁴⁷ alten Stils untergegangen sind, wurde in neuester Zeit deren Notwendigkeit wiederentdeckt. Sie nennen sich „Rekrekthshäuser“ und sind – nota bene! – vorzugsweise an Klöster angegliedert (z. B. in Münsterschwarzach). Damit greifen sie – wohl eher unbewußt – eine alte Traditionslinie wieder auf. Daß es sich bei diesen „Rekrekthshäusern“ nicht um eine simple Neuauflage der alten „Korrekthshäuser“ handelt, daß sie sich viel eher im Dienst der „Seelsorge am Seelsorger“ verstehen, zeigt die andere Konzeption.

befindet sich ein angenehmer Garten und die Wege zu größeren Spaziergängen außerhalb der Stadt können leicht so gewählt werden, daß die Korrekthäre den Augen des Publikums nicht sehr ausgesetzt sind“. – 4. März 1845 Kirchenrat an Ordinariat. DAR G 1.1 Nr. 307.

¹⁴⁷ SCHAUF (Anm. 16) 213 f.